

85978

Gedanken
zur
friedlichen Verständigung
in Europa

(Revision — Gleichgewicht — Friede)

Original: Nézetek Európára

Von Géza Lukács



SAARBRÜCKER DRUCKEREI UND VERLAG A.G.

Géza Lukács: Gedanken zur Friedlichen Verständigung — Revision

OSZK

Országos Széchényi Könyvtár

**Gedanken zur friedlichen Verständigung
in Europa**

OSZK

Országos Széchényi Könyvtár





Géza Lukács

Gedanken
zur friedlichen Verständigung
in Europa
(Revision — Gleichgewicht — Friede)

Von Géza Lukács



SAARBRÜCKER DRUCKEREI UND VERLAG AG.



85978

Kud.

~~35.458.~~

M. N. MUZEUM KÖNYVTÁRA
II. N. oszt. Névedéknapió
1934. év 185 sz.

R
2

V O R W O R T

Das Wort „Frieden“ hat in Europa eine zweifache, widersprechende Bedeutung. Für den Sieger bedeutet es die Achtung der Friedensverträge; für die Unterlegenen aber deren Revision.

Dieser Friede mit dieser zweifachen Bedeutung hat versagt. Die Verträge stellen ein Gemisch zweier, einander widersprechender Auffassungen dar. Die erste, juristisch und jakobinisch, faßt den Frieden als eine Sanktion auf, die Wiedergutmachung und Erniedrigung zugleich bedeutet. Die andere, evangelisch und menschenfreundlich, möchte den Sieger zum Organisator des ewigen Friedens erheben. Da man die beiden Auffassungen miteinander nicht versöhnen konnte und kann, hat man sie aufs Geratewohl aneinander gefügt.

Umwälzungen, welche organisch zusammengewachsene Gebiete zerreißen und Wirtschaftsvereinigungen, deren Bestand sich im Laufe von Jahrhunderten als zweckmäßig erwiesen hat, zersprengen, müssen von großen ethischen Ideen getragen werden, um vor dem Urteil der Geschichte und im Bewußtsein der Betroffenen die Berechtigung ihres Zerstörungswerkes zu verankern und oft unvermeidliche Härten erträglich zu machen. Fehlt dieser Trost im Völkerbewußtsein, augenblickliche Widrigkeiten im Dienste einer höheren Idee zu überwinden, dann ist es selbstverständlich,

daß das Rechtsbewußtsein nach Abhilfe ruft und Unfrieden in die Welt setzt, bis ausgleichende Gerechtigkeit ihr Veröhnungswerk vollendet hat.

Das „Vae victis“ der Sieger konnte als Staatsraison solange seine Berechtigung haben, als Gewalt die Friedensbedingungen diktieren durfte. Wenn heute im Zeitalter des feierlich verkündeten Selbstbestimmungsrechts der Völker gerade einzelne Staaten als *Parias* außerhalb des neuen Evangeliums nationaler Neuordnung stehen müssen, dann haben wir das Recht zur Frage ob auch nicht die ganze Friedensbotschaft auf selbstischen Zwecken beruhte, oder auf die Interessen Stärkerer zugeschnitten wurde.

Die Friedensverträge erzeugten demnach jenes Gefühl der Vergewaltigung, das sich in flammenden Protesten in Europa über den Bruch feierlich zugesagter Versprechungen an das Weltgewissen wandte.

Gleichlautend mit dem italienischen Regierungschef können wir die Frage aufwerfen: „Werden wirklich 60 sehr lange Jahre verfließen müssen, bevor unter die tragische Abrechnung des Soll und Habens, die aus dem Blute von zehn Millionen jungen Menschen entstanden ist, die die Sonne nicht mehr sehen werden, das Wort „Schluß“ gesetzt wird? Kann man sagen, daß eine rechtliche Gleichheit unter den Nationen besteht, wenn auf der einen Seite sich bis auf die Zähne bewaffnete Staaten befinden und es auf der anderen Seite Staaten gibt, die dazu verurteilt sind, unbewaffnet zu bleiben? Kann man von einer europäischen Wiederaufrichtung sprechen, wenn gewisse Bestimmungen der Friedensverträge, die ganze Völker an den Rand des materiellen Abgrundes und der moralischen Verzweiflung gestoßen haben, nicht abgeändert werden? Wie viel Zeit wird noch vergehen müssen, um sich zu überzeugen, daß es

in dem wirtschaftlichen System der gegenwärtigen Welt etwas gibt, das scheitert und vielleicht schon zerschellt ist? Hierin liegen die bestimmten Richtlinien, mit denen man dem wahren Frieden dient, der von der Gerechtigkeit nicht getrennt werden kann. Andernfalls handelt es sich um ein von Rachsucht, Groll oder Furcht diktiertes Protokoll.“

Der Vertrag von Versailles und die Verträge von Trianon, St. Germain und Neuilly stehen in der Geschichte der Friedensschlüsse völlig vereinsamt da.

Diese Verträge sind nicht auf Verhandlungen gegründet, sondern von den Siegern ausgefertigt und den Unterlegenen als bindende Satzung auferlegt worden. Sie sind daher keine Chartes im Sinne der großen europäischen Friedensschlüsse, die im 17., 18. und 19. Jahrhundert zwischen den Mächten vereinbart worden sind, um das europäische Staatensystem nach Stauungen und Konflikten immer wieder mit der Entwicklung in Einklang zu setzen und das zerstörte Gleichgewicht wiederherzustellen, sondern ein der Vertragswürdigkeit entbehrendes Verdikt, dessen Rechtskraft einzig auf der angedrohten Gewalt ruht.

Die vierzehn Punkte des amerikanischen Präsidenten wurden mit dem Friedensbedürfnis Europas nicht in Einklang gebracht. Unter der Flagge des idealen Fluges der Weltbeglückung geht Europa zugrunde.

Nun hat die Stunde der Revisionspolitik geschlagen.

Die Völker haben ein Recht auf weitestgehende Unabhängigkeit. Aber kein Staatsprinzip und auch kein Vertrag haben je die Bestimmung enthalten, daß das Recht der Völker so weit gehe, politische Kombinationen zu verwirklichen, die das Gleichgewicht eines ganzen Kontinents gefährden können. Es ist ganz klar, daß die ganze Conzeption

des heutigen Friedens, auf falsch angewendete Prinzipien und Unkenntnis der Gesamtlage der europäischen Völker, beruht.

In einem Punkte stimmen wir mit dem früheren französischen Außenminister Briand überein. Recht hat er darin, daß Europa einer völligen friedlichen Neuordnung bedarf.

Die Revision wird erfolgen, weil das Bedürfnis nach ihr stärker ist als der zusammenhanglose Wille der Menschen und weil die Logik der Ereignisse es dringend verlangt, und diejenigen Staatsmänner, die heute noch Gegner einer gerechten Neuorganisation Europas sind, sind Gefangene falscher Voraussetzungen.

Die nationale Einheitsfront der Völker, welche durch die Friedensverträge so hart betroffen wurden, für den Revisionskampf als unentbehrliche Voraussetzung zu fordern, heißt nicht das Unmögliche verlangen, alle innerpolitischen Gegensätze in eitel Wohlklang aufzulösen. Aber die Forderung verlangt, diese Gegensätze im Bewußtsein auszutragen, daß die innerpolitische nationale Einheitsfront im Revisionskampf hergestellt werden muß.

Das Antlitz Europas, wie es die Pariser Verträge geschaffen haben, trägt nicht die Züge der Ewigkeit. Der Rhythmus des Lebens macht vor den Verträgen keinen „Halt“, und die Geschichte lehrt uns, daß man einmal den Mut haben muß, die den europäischen Verhältnissen an sich schon nicht entsprechenden Vertragsbestimmungen der jetzigen Weltlage anzupassen.

Völker treiben keine kollektive Philosophie, noch leben und weben sie in einer kollektiven Stimmung. Wenn in ihrem historischen Dasein irgendeine Stellungnahme dem Lebensganzen gegenüber zur Geltung gelangt, so geschieht

dies in der Hervorbringung des schöpferischen Geistes. An diesem kann beobachtet werden, wie ein Volk seinem Schicksal gegenübersteht.

Wie ist aber in dieser Hinsicht das Heute beschaffen? Wir sind bei dem Punkte angelangt, wo die bange Frage um das Leben einzelner Völker ins umfassende Schicksalsproblem der Menschheit einmündet. Der historische Moment, in dem wir leben, bietet das Bild einer zerklüfteten, an äußeren und inneren Widersprüchen krankenden Menschheit.

Universale und nationale Ideen mögen zu einer höheren Einheit verknüpft, durch die Revision der Diktatverträge, die Wege zur besseren Zukunft, allen Völkern ebnen.

Die durch die Friedenstraktate so hart betroffenen Völker müssen sich zu einer Willens- und Tatengemeinschaft im Dienste der Befreiung ihrer und der übrigen unterdrückten Völker und damit ganz Europas vom Drucke der in der Umgebung von Paris in den Jahren 1919 und 1920 geschaffenen Nachkriegsordnung zusammenschließen.

Nicht Reden und nicht Verträge, sondern Wille und Tat formen die Geschichte der Völker und der Menschen.

OSZK



Das Selbstbestimmungsrecht
der Völker im Lichte der
Revisionisten.

Als der amerikanische Präsident Wilson sich kurzerhand entschloß, mit allen Traditionen seines Landes zu brechen und persönlich nach Europa zu fahren, um unmittelbar am Friedenswerke mitzuwirken, hat er seine Beweggründe in einer Ansprache an den Kongreß am 2. Dezember 1918 mit folgenden Worten auseinandergesetzt: „Die bevorstehenden Friedensverhandlungen sind für uns wie für die übrige Welt von so überragender Bedeutung, daß es kein geschäftliches, noch anderes Interesse geben darf, das dahinter nicht zurückstehen muß. Die Helden unserer Land- und Seemacht sind in einen ruhmvollen Kampf für jene Ideale eingetreten, die sie als die Ideale ihrer Heimat kennen. Ich habe versucht, diese Ideale in Worte zu fassen; unsere Streiter wie auch die uns verbündeten Regierungen haben meine Ausführungen als den Kern ihrer Gedanken und Ziele anerkannt; ich bin es ihnen, soweit meine Kraft reicht, schuldig, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Ideale keiner falschen noch irrtümlichen Deutung ausgesetzt werden, daß vielmehr alles geschieht, um sie zu verwirklichen. Ich betrachte es als meine Pflicht, mich voll

und ganz für das einzusetzen, um dessentwillen sie ihr Herzblut gaben. Ich kenne keinen Waffenruf, der höher stünde.“ Selbst die Grundlage einer Revisionsmöglichkeit bildet sich schon in Wilsons Worten noch vor der Konferenz, auf der Fahrt zur selben. Auf dem Dampfer „George Washington“ sagte der Präsident drei Tage vor dem Einlaufen des Schiffes in den Hafen von Brest, zu seiner engeren Umgebung: „Die bevorstehenden Entscheidungen müssen vom Standpunkt der Menschheit aus und nicht von den vorgefaßten Entschließungen und diplomatischen Übereinkünften der dort versammelten Konferenzmitglieder betrachtet werden. Vor allem gelte es eine Organisation, einen Bund der Völker zu schaffen, um den Verträgen in Zukunft sowohl Sicherheit wie Elastizität zu verleihen, damit später, wenn die Leidenschaften von heute sich gelegt hätten, Aenderungen um so leichter durchgeführt werden könnten.“

Zwei große zentrale Ideen beherrschen das Programm Wilsons. Die eine betraf die Rechte und Freiheiten der Menschheit, die andere ihre Gesetze und Verpflichtungen. Im einzelnen liefen sie hinaus auf:

1) Das Selbstbestimmungsrecht der Völker; die Regierung muß gegründet sein auf die „Zustimmung der Regierten“.

2) Die Verpflichtung, an einer Weltgenossenschaft zu gegenseitigem Schutz und gegenseitiger Hilfe, kurz, am Völkerbunde mitzuarbeiten. (Wilson, Band I. Seite 34.)

Aus diesen beiden Punkten bestand das Programm des Präsidenten, in dem Rechte und Pflichten sich die Waage hielten. Es umfaßt die beiden unvermeidlichen, sich bekämpfenden Elemente wie sie z. B. in ihren einzelnen Phasen in der amerikanischen Geschichte als das Wider-

spiel der „einzelstaatlichen Rechte“ zur Föderativ-Gewalt hervortreten.

Trotz aller Angriffe von Gegnern des einen wie des anderen Prinzips, hat der Präsident diese beiden Grundpfeiler in seinen Gedanken doch nie von einander getrennt. In Wort und Tat sehen wir sie stets eng verflochten. In seiner Rede am 4. Juli 1918 in Mount Vernon faßte er sein Programm aufs knappste zusammen:

„Diese gewaltigen Friedensziele lassen sich in einem einzigen Satze ausdrücken. Was wir erstreben, ist die Herrschaft des Gesetzes, gegründet auf die „Zustimmung der Regierten“ und getragen von dem organisierten Willen der Menschheit.“

Die zündende Idee der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung „der Regierung durch die Zustimmung der Regierten“, auf die Wilson den einen Teil seines Programms baute, war die Staatsweisheit der amerikanischen Verfassung, die er in Europa nachzuahmen hoffte, soweit das unter ganz anderen und schwierigeren Verhältnissen möglich war. Wie er in seiner Ansprache an den Senat am 22. Januar 1917 erklärte: „Dies sind die amerikanischen Grundsätze, die amerikanische Politik. Wir können nichts anderes vertreten. Und dieses sind auch die Grundsätze und politischen Ziele aller weitblickenden Männer und Frauen aller modernen Nationen, jedes aufgeklärten Gemeinwesens. Dieses sind die Grundsätze der Menschheit, sie müssen siegen.“

Der Glaube an die amerikanischen Prinzipien wurzelte in den Tiefen seiner brennenden Seele. Mit fast religiöser Inbrunst hatte er nach den Freiheitslehren Amerikas gegriffen und sie sich zu eigen gemacht. „Jeder, der in den ruhmreichen Blättern unserer Geschichte gelesen und ge-

forscht hat," heißt es in seiner Ansprache vom 5. November 1916, „fühlt sein Herz höher schlagen, wenn er die großen Kräfte der Menschheit wachsen und erstarken sieht.“

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Präsident mit beredten Worten das verkündete, was die große Masse seines Volkes erstrebte. Kann man es aber in Wahrheit für gut halten, die Grundsätze, die Amerika frei und groß gemacht haben, auch auf andere Länder zu übertragen? Kann man überhaupt an ihre allgemeine Anwendbarkeit glauben? In den Tagebuchaufzeichnungen seines Staatssekretärs des Auswärtigen Mr. Lansing lesen wir diesbezüglich folgende Bedenken: „Je mehr ich des Präsidenten Erklärung über das Selbstbestimmungsrecht durchdenke, umso fester bin ich von der Gefahr überzeugt, die darin liegt, gewissen Völkerstämmen solche Ideen einzupflanzen. Sie werden notgedrungen auf der Konferenz zur Basis unmöglicher Forderungen gemacht und in vielen Ländern Unruhe und Unfrieden verbreiten.“

„Die Phrase ist mit Explosivstoffen überladen . . . Welch Unglück, daß sie überhaupt geprägt wurde! Welches Elend wird sie in der Welt verursachen!“ (Robert Lansing: Die Versailler Friedensverhandlungen.)

Trotz der großen und berechtigten Bedenken seines Staatssekretärs glaubte der Präsident Wilson bis in die Wurzeln seines Seins an das Recht der Völker, ihre eigenen Regierungen zu kontrollieren und ihr eigenes Geschick zu bestimmen. Mit flammenden Worten und gewaltiger Unmittelbarkeit sprach Wilson am 18. Mai 1918 in Metropolitan Opera House in New York (sogenannte Rote Kreuz-Rede): „Könnten Sie nur einzelne dieser Stimmen, die von dem verzweifelt Sehnen der unterdrückten und hilflosen Völkerschaften der Welt zeugen, festhalten und zugleich

etwas wie den Schlachtgesang der Republik vernehmen, könnten Sie den Schritt all der Freiheitsscharen hören, die auf dem Marsche sind, sie zu befreien, die Fesseln ihres Geistes zu lösen, ihre Kinder zu erlösen, Sie würden verstehen, was in den Herzen derer lebt, die ihr ganzes Sinnen und Trachten dem großen Werk der Befreiung gewidmet haben.“ Sehr hohe Gedanken mit sehr schönen Worten dargestellt.

Wie die nahe Zukunft erwies, war es ein sehr gewagtes Spiel mit dem Feuer, das Selbstbestimmungsprinzip, einfach, ohne nähere Definition in die heißen Sphären der Agitationspolitik zu werfen, zumal in Europa die Verhältnisse ganz andere sind als in Amerika und ganz andere, als sie vor dem Präsidenten Wilson geschildert wurden.

Wie wurde aber das Selbstbestimmungsrecht von den französischen Politikern kommentiert? Das Selbstbestimmungsrecht durfte keine Vergrößerung irgend eines Staates der Mittelmächte ermöglichen. Diese Forderung wurde in der französischen Kammersitzung vom 29. Dezember 1918 vom damaligen französischen Außenminister Pichon in folgender Weise präzisiert:

„Wir verfügen über Mittel, die Frage des Selbstbestimmungsrechtes der Völker derart zu lösen, daß sie unseren Feinden nicht die Kompensationen und Hilfsquellen bringt, die sie sich von ihr versprechen. Es wird bei der Regelung der neuen Lage der Mittelmächte von den Verbündeten abhängen, Maßregeln zu ergreifen, welche die Macht der besiegten Staaten einschneidend auf das gebührende Maß herabmindern. Unser Sieg muß sich in erster Linie in allen seinen gerechten Folgen und die Ausübung der Rechte umsetzen, welche er uns über die Besiegten gibt, um ihnen die Möglichkeit zu nehmen, die Sicherheit und Freiheit der Welt neuerlich zu gefährden.“

So sind zwei ganz entgegengesetzte Auffassungen in der Frage der Anwendung des Selbstbestimmungsrechtsprinzips entstanden, schon bevor überhaupt von der praktischen Handhabung dieses Systems Gebrauch gemacht werden konnte.

Entgegen diesen widersprechenden Auffassungen wird es wohl die Aufgabe der Anhänger der friedlichen Friedens-Revisions-Idee sein, eine neue Rechtsordnung zu schaffen; wir erblicken in dem unentwegten Kampfe um diese neue Ordnung den eigentlichen Sinn der Politik und zugleich die einzige Rettung der Völkergemeinschaft.

Nach unserer Meinung gibt es eine über den konkreten internationalen Abmachungen stehende internationale Moral und es gibt ein über der internationalen Moral stehendes Sittengesetz. Das ist das Wesentliche, was von unserem Standpunkt zu den grundlegenden Prinzipien der internationalen Politik zu sagen ist: es gibt eine unverrückbare sittliche Ordnung und in ihr wurzelt auch das Recht.

Wir halten das Selbstbestimmungsrecht für ein natürliches Recht und wir halten das gegenwärtige Zeitalter für die Phase, in welcher dieses Recht in ähnlicher Weise sich in dem allgemeinen sittlichen Bewußtsein durchbricht wie vor anderthalb Jahrhunderten im Gefolge der französischen Revolution sich das Recht des Staatsbürgers im allgemeinen Gewissen Anerkennung erzwungen hat. Wir glauben, daß dieses neue Recht eine höhere Stufe der Rechtsentwicklung darstelle, weil es dabei nach unserer Auffassung nicht mehr bloß um das Recht des Individuums, sondern auch um das Recht des Volkstums einer durch geographische und geistige Bande vereinigten natürlichen Gruppe, gewissermaßen einer Persönlichkeit höheren Ranges, geht. Das ist der Sinn der gegenwärtigen Stunde und weil wir als Gläu-

bige der Vorsehung an einen Sinn in der Geschichte, an immer neu auftauchende sittliche und kulturelle Aufgaben glauben, so sind wir überzeugt, daß es ohne die Durchführung dieser neuen Ordnung keinen Frieden gebe, sondern nur klägliches Dahinsiechen.

Durch die unerschütterliche Hingegebenheit an den Rechtsgedanken unterscheiden sich die Revisionisten von den Paneuropäern. Das Ziel ist ja in beiden Fällen eine neue Ordnung; aber wir sind überzeugt, daß diese Ordnung auf Rechtsgrundsätzen ruhen muß, d. h. auf einer Ueberwindung des Unrechts von Versailles, Trianon, Neuilly und St. Germain.

OSZK
Österreichische
Staatsbibliothek
Zentralbibliothek
Kunsthistorisches Museum
Wien

Enttäuschung nach
unverwirklichten Versprechungen.

Hoffnung auf Grund der Revision.

Zum klaren Verständnis sowohl der rechtlichen als auch der moralischen Unhaltbarkeit der Friedensdiktate sei hier jene Differenz dargelegt, welche zwischen den bindenden Versprechungen, zwischen den als Grundlage dienenden wollenden prinzipiellen Zusagen der Entente-Staatsmänner und zwischen Erfüllung bestehen.

In der Ansprache des Präsidenten der Vereinigten Staaten an den Senat vom 22. Januar 1917 heißt es wörtlich: „... denn bei jeder Erörterung der Friedensbedingungen, durch die der gegenwärtige Krieg zum Abschluß zu bringen ist, muß als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß aus dem Friedensschluß irgendein in bestimmter Weise geregeltes Einvernehmen aller Mächte hervorzugehen hat, welches es sozusagen unmöglich macht, daß wir je wieder von einer derartigen Katastrophe überwältigt werden. Jeder wahre Freund der Menschheit, jeder besonnene und denkende Mensch muß das als selbstverständlich betrachten“, ... weiter heißt es in derselben Rede:

„Zunächst muß der Krieg zu Ende gebracht werden; aber die Aufrichtigkeit und die billige Rücksicht auf die Meinung der Menschheit macht es uns zur Pflicht, zu sagen,

daß, soweit unsere Beteiligung an der Gewährleistung des zukünftigen Friedens in Frage steht, gar sehr viel darauf ankommt, auf welche Weise und unter welchen Bedingungen der Krieg zu Ende gebracht wird. Die Verträge und Vereinbarungen, durch welche dies geschieht, müssen Bestimmungen enthalten, durch welche ein Friede geschaffen wird, den es sich zu gewährleisten und zu bewahren lohnt, ein Friede, der bei der Menschheit auf Beifall rechnen kann, nicht aber ein Friede, der nur die Einzelinteressen und die unmittelbaren Ziele der am Kriege beteiligten Nationen im Auge hat. . .“

„Die für die unmittelbare Gegenwart vereinbarten Friedensbedingungen werden ausschlaggebend dafür sein, ob es ein Friede ist, der Dauer besitzt. Die Frage, welche über den Weltfrieden und die Weltpolitik der ganzen Zukunft zu entscheiden hat, ist diese: Ist der gegenwärtige Krieg ein Kampf für einen gerechten und sicheren Frieden oder nur für ein neues Gleichgewicht der Macht? Wenn es nur ein Kampf für ein neues Gleichgewicht der Macht ist, wer wollte und könnte dann die Garantie dafür übernehmen, daß die neugeschaffene Ordnung der Verhältnisse sich im stabilen Gleichgewicht befindet? Nur ein ruhiges Europa kann ein stabiles Europa sein. Was uns not tut, ist nicht ein Gleichgewicht der Macht, sondern eine gemeinsame Ausübung der Macht, nicht eine Organisation gegenseitiger Nebenbuhlerschaft, sondern die Organisation eines allen Völkern gemeinsamen Friedens.

„Es muß ein Friede ohne Sieg sein. Ein Sieg würde zu bedeuten haben, daß der Friede dem Besiegten aufgezungen würde, daß der Unterlegene sich den Bedingungen des Siegers zu beugen hätte. Solche Bedingungen könnten nur in tiefer Demütigung im Zustande der Nötigung und unter unerträglichen Opfern angenommen werden; und es

würde eine schmerzende Wunde, ein Gefühl des Grolls und eine bittere Erinnerung zurückbleiben. Ein Friede, der auf solcher Grundlage ruhte, könnte keinen Bestand haben, sondern wäre wie auf Trieb sand gebaut. Nur ein Friede zwischen Gleichgestellten kann von Dauer sein — ein Friede, der seinem ganzen Wesen nach auf Gleichheit und auf dem gemeinsamen Genusse einer allen gemeinsam zugute kommenden Wohltat beruht. Die rechte Gesinnung, die rechte Gefühlsstimmung zwischen den verschiedenen Nationen ist für den dauerhaften Frieden notwendig.

„Die Gleichheit der Nationen, auf welche der Friede sich zu stützen hat, wenn er Bestand haben soll, muß in der Gleichheit ihrer Rechte bestehen; die Garantien, die zwischen ihnen zum Austausch gelangen, dürfen in keiner Weise einen Unterschied zwischen großen und kleinen, zwischen mächtigen und schwachen Nationen anerkennen oder voraussetzen. Das Recht muß sich auf die gemeinsame, nicht individuelle Stärke der Nationen gründen, von deren harmonischem Zusammenwirken der Friede abhängig zu sein haben wird. Die Welt kann sich nur des Friedens erfreuen, wenn das Leben der Menschheit sich in sicheren Bahnen bewegt und davon kann keine Rede sein, wenn sich der Wille im Zustande der Empörung befindet, wenn es keine Ruhe gibt für das Gemüt und keinen Sinn für Freiheit, Gerechtigkeit und Recht.“

Die folgenden Sätze derselben Rede des Präsidenten Wilson sind besonders beachtenswert vom Gesichtspunkte des Rüstungsproblems:

„Der freie, ununterbrochene und ungehinderte Verkehr der Nationen untereinander ist ein wesentlicher Faktor jeder friedlichen und gedeihlichen Entwicklung. Auch braucht weder die Definition noch die Herstellung der

Freiheit der Meere mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft zu sein, wenn die Regierungen der ganzen Welt den aufrichtigen Wunsch hegen, zu einem Einvernehmen darüber zu gelangen.

Es ist ein Problem, welches in engem Zusammenhang steht mit der Einschränkung der Flottenrüstungen und mit der gemeinsamen Aufrechterhaltung der Freiheit und der Sicherheit der Meere durch die Flotten der ganzen Welt. Und die Frage der Einschränkungen der Flottenrüstungen eröffnet die umfassendere und vielleicht schwierigere Frage der Einschränkung der Landheere sowie der militärischen Rüstungen überhaupt. Man muß diesen Fragen — schwierig und heikel wie sie sind — ganz offen ins Gesicht sehen und bei ihrer Entscheidung eine wirklich entgegenkommende Gesinnung betätigen, soll der Friede auf seinen Schwingen Heilung bringen und seinen Wohnsitz dauernd bei uns aufschlagen. Ohne Zugeständnisse und Opfer ist der Friede nicht zu haben. Die Nationen können nie zu einem Gefühl der Sicherheit und Gleichheit kommen, wenn auch fernerhin in diesem oder jenem Lande große und alle Verhältnisse übersteigende Rüstungen vorgenommen und aufrecht erhalten werden. Die Staatsmänner der ganzen Welt müssen für den Frieden wirken, und die Nationen müssen ihre Politik darauf einstellen und darnach einrichten, ganz ebenso wie sie bisher für den Krieg gewirkt und sich zu erbarmungslosem Kampf und Wettstreit gerüstet haben. Keine andere mit dem künftigen Geschick der Nationen und der Menschheit verknüpfte Frage ist von so unmittelbarer und intensiv praktischer Bedeutung wie die Frage der Rüstungen zu Lande wie zu Wasser.“

Am 2. April 1917 sagte u. a. in seiner Ansprache der Präsident der Vereinigten Staaten in einer gemeinsamen Sitzung beider Häuser des Kongresses folgendes:

„Das Recht ist kostbarer als der Friede, und wir werden für die Güter kämpfen, die unserem Herzen stets am teuersten gewesen sind — und für das Recht aller derer, die einer Obrigkeit untertan sind, bei der Regierung ihres Landes eine Stimme zu haben für die Rechte und Freiheiten kleiner Nationen, für eine allgemeine Herrschaft des Rechtes, ausgeübt von einer Gemeinschaft im Einvernehmen handelnder freier Völker, die dazu angetan ist, allen Nationen Frieden und Sicherheit zu bringen und die Welt endlich frei zu machen.“

In der amerikanischen Antwort auf die Friedensvorschläge des Papstes heißt es wörtlich: „Das amerikanische Volk glaubt, daß der Friede auf dem Recht der Völker, ob groß oder klein, ob schwach oder mächtig, ruhen sollte, auf ihrem gleichen Rechte, auf Freiheit, Sicherheit und Selbstherrschaft und auf einer auf ehrlichen Bestimmungen aufgebauten Beteiligung an den wirtschaftlichen Gelegenheiten der Welt, worin natürlich das deutsche Volk eingeschlossen wäre, sofern es die Gleichberechtigung mit seinen Verbündeten annehmen will.“ „Strafende Beschädigungen, Auflösung ganzer Reiche, Schaffung von selbstsüchtigen, exklusiven Wirtschaftsverbänden erachten wir als untauglich und allen Endes schlechter als wirkungslos, als keine geeignete Grundlage für irgendeinen Frieden und am allerwenigsten für einen dauernden Frieden. Dieser muß auf Gerechtigkeit und Billigkeit und auf den gemeinsamen Rechten der Menschheit aufgebaut werden.“

Am 12. November 1917 hielt Präsident Wilson zu Buffalo N. Y. eine Ansprache an die American Federation of Labor. U. a. kamen folgende Gedanken zum Ausdruck: „Macht kann nicht als geballte Gewalt gegen freie Völker ge-

braucht werden, wenn sie von freien Völkern gehandhabt wird.“

Am 4. Dezember 1917 erläßt der amerikanische Präsident eine Jahresbotschaft an den Kongreß mit dem Titel: „A Just and Generous Peace.“ „Ein gerechter und großmütiger Friede.“ Hier meint er wörtlich: „. . . Wir wissen, was der Preis des Friedens sein wird. Es wird die volle unparteiische Gerechtigkeit sein, Gerechtigkeit in jedem Punkte und für jede Nation, die durch die endgültigen Festlegungen betroffen wird, für unsere Feinde sowohl wie unsere Freunde.“ Weiter heißt es in der Botschaft bezüglich der österreichisch-ungarischen Monarchie: „Wir sind es uns jedoch schuldig zu bemerken, daß wir in keiner Weise wünschen, das österreichisch-ungarische Reich zu schwächen oder anders einzurichten. Es geht uns nichts an, was seine Völker mit ihrem eigenen Leben tun; weder industriell, noch politisch. Wir bezwecken oder wünschen nicht, ihnen in irgendeiner Weise etwas vorzuschreiben. Wir wünschen nur, darauf zu achten, daß ihre Angelegenheiten, die kleinen und die großen, in ihren eigenen Händen bleiben. Wir hoffen für die Völker der Balkanhalbinsel und für die Völker des türkischen Reiches das Recht und die Möglichkeit zu schaffen, ihr eigenes Leben, ihr eigenes Glück sicherzustellen gegen Unterdrückung oder Ungerechtigkeit, wie vor der Diktatur fremder Parteien.

Und unsere Stellungnahme, unsere Absichten in Bezug auf Deutschland selbst sind von gleicher Art. Wir beabsichtigen kein Unrecht gegen das Deutsche Reich, keine Einmischung in seine inneren Angelegenheiten. Wir würden das eine oder das andere als absolut ungerechtfertigt erachten, absolut den Prinzipien zuwider, die wir als die Prinzipien bekannten, nach welchen wir leben wollten und

die wir durch unser Leben als Nation hoch und heilig gehalten haben.“

„Der Kongreß, der diesen Krieg beendet, wird die ganze Gewalt der Strömungen fühlen, welche die Herzen und das Gewissen der freien Menschen allenthalben erfüllen. Seine Beschlüsse werden mit diesen Strömungen gehen.“

Am 8. Januar 1918 hält Präsident Wilson eine Ansprache an den Kongreß, in der er das Programm des kommenden Weltfriedens entwickelt. Hier werden u. a. seine 14 Punkte bekannt, auf die ich an anderen Stellen meiner Arbeit reflektiere. In dieser Ansprache sagt der Präsident bezüglich der Art der kommenden Friedensverhandlungen folgendes:

„Es wird unser Wunsch und Ziel sein, daß die Friedensverhandlungen, wenn sie begonnen haben werden, vollständig offen sein sollen und daß sie hinfort keine geheimen Verständigungen irgendwelcher Art in sich bergen oder zulassen sollen. Der Tag der Eroberung und Vergrößerung ist vorbei, das gleiche ist der Fall mit den im Interesse einzelner Regierungen getroffenen Abmachungen, die sicher im unerwarteten Augenblick den Frieden der Welt über den Haufen werfen würden. Diese glückliche Tatsache ist heute dem Blicke jedes Mannes der Oeffentlichkeit klar, dessen Gedanken nicht noch in einem toten und vergangenen Zeitalter wurzeln; diese Tatsache, die es jeder Nation, deren Ziele mit der Gerechtigkeit und dem Frieden der Welt im Zusammenhang stehen, möglich macht, jetzt oder jederzeit die Ziele zu bekennen, die sie verfolgt.

„Die Welt soll so geordnet und gesichert werden, daß man in ihr leben kann. Besonders soll sie für alle friedliebenden Nationen, die, wie die unsrige, ihr eigenes Leben zu führen, ihre eigenen Einrichtungen zu bestimmen wünschen, die Sicherheit des Rechtes und des ehrlichen Handelns

der anderen Völker der Erde herstellen gegen Gewalt und selbstsüchtige Ueberfälle. Alle Völker sind in der Tat Mitbeteiligte an diesen Zielen. Was uns anbetrifft, sehen wir sehr klar, daß, solange die Gerechtigkeit ändern nicht zuteil wird, sie auch uns nicht zuteil werden kann.“

Am 27. September 1918 hält Wilson in New York zur Eröffnung der vierten Freiheits-Anleihe eine große Rede. Bei dieser Gelegenheit wirft er sehr interessante Fragen auf, die wir heute ebenfalls in derselben Form stellen könnten. Seine Fragen lauteten: „Sollen mächtige Nationen die Freiheit haben, schwache Nationen niederzuringen und sie ihren Zwecken und Interessen untertan zu machen? Sollen die Völker selbst in ihren eigenen inneren Angelegenheiten durch willkürliche und unverantwortliche Gewalt regiert und beherrscht werden oder durch ihren eigenen Willen, nach eigener Wahl?“

„Soll es einen gemeinsamen Maßstab von Recht und Vorrecht für alle Völker und Nationen geben oder sollen die Mächtigen tun können, was sie wollen? Sollen die Schwachen leiden ohne bedauert zu sein?“

„Soll die Behauptung des Rechts vom Zufall und von gelegentlichen Bündnissen abhängen oder soll eine gemeinsame Verständigung zur Befolgung der allgemeinen Rechte verpflichten?“

Diese Fragen bilden den Kern auch unseres Kampfes für die Revision der Diktatverträge. Sie sind zugleich das Problem unseres Kampfes und müssen erledigt werden, nicht durch Zurechtlegung oder Kompromisse oder Interessenausgleich, sondern endgültig, für immer und unter voller, unzweideutiger Annahme des Grundsatzes, daß das Interesse des Schwächsten ebenso heilig ist, als das Interesse des Stärksten!

Die Revisionisten sind der Ansicht, daß die allgemeinen Ziele der erleuchteten Menschheit erst dann erreicht werden können; wenn die berechtigten nationalen Ziele auch der unterdrückten Völker befriedigt werden.

Die Welt will den endlichen Triumph der Gerechtigkeit und des ehrlichen Handelns.

Aber nicht nur Präsident Wilson, auch die anderen führenden Staatsmänner der Entente, Lloyd George und Clémenceau hatten Versprechungen und Erklärungen abgegeben, die im krassesten Gegensatz zu den Prinzipien standen, welche in den Verträgen zur traurigen Wahrheit wurden.

Lloyd George formulierte einige Betrachtungen für die Friedenskonferenz vor dem endgültigen Entwurf ihrer Bedingungen. Das Schriftstück sandte er dem Präsidenten der Vereinigten Staaten und dem französischen Ministerpräsidenten. Hier will ich einige Sätze aus demselben anführen (diese wurden schon an vielen anderen Stellen veröffentlicht; ich führe die Sätze darum hier an, damit die Auslese der Versprechungen der Hauptfaktoren der Friedenskonferenz dargelegt und im Zusammenhang damit die Verletzung dieser feierlichen Zusagen festgestellt wird): „Einige Betrachtungen für die Friedenskonferenz vor dem endgültigen Entwurf ihrer Bedingungen.“

„Unsere Bedingungen dürfen hart, sogar erbarmungslos sein, aber gleichzeitig können sie so gerecht sein, daß das Land, dem sie auferlegt werden, in seinem Herzen fühlen wird, daß es kein Recht zur Klage hat. Aber Ungerechtigkeit und Anmaßung, ausgespielt in der Stunde des Triumphes, werden vergessen und vergeben werden.“

„Aus diesen Gründen bin ich auf das Schärfste dagegen, mehr Deutsche, als unerläßlich nötig ist, der deutschen Herrschaft zu entziehen, um sie einer anderen Nation zu unterstellen. Was ich von den Deutschen sagte, gilt ebenso für die Ungarn. Es wird kein Friede sein in Südosteuropa, wenn jeder jetzt ins Dasein tretende kleine Staat eine starke ungarische Irredenta in seinen Grenzen beherbergt. Ich möchte es darum zum führenden Grundsatz des Friedens nehmen, soweit wie menschenmöglich die verschiedenen Rassen ihrem Mutterlande einzuverleiben und dies menschliche Kriterium allen Erwägungen der Strategie, der Wirtschaft oder der Kommunikationen überwiegen zu lassen, die auch auf andere Weise in Ordnung gebracht werden können.“

„Aber eine andere Erwägung im Sinne eines langfristigen Friedens beeinflußt mich noch mehr als der Wunsch, keine berechtigten Ursachen für den erneuten Ausbruch eines Krieges nach dreißig Jahren zu hinterlassen. Ein Element unterscheidet die Lage der Völker von ihrer Stellung um 1815. Im napoleonischen Krieg waren die Nationen gleichfalls erschöpft, aber der Geist der Revolution hatte seine Kraft in seinem Geburtsland verbraucht. Die Situation ist heute wesentlich anders. Ganz Europa ist erfüllt vom Geiste der Revolution. Die ganze bestehende Ordnung der Dinge in ihren politischen, sozialen und wirtschaftlichen Ausblicken ist von einem Ende Europas bis zum anderen durch die Massen der Bevölkerung in Frage gestellt.“

„Es besteht die Gefahr, daß wir die Bevölkerungsmassen ganz Europas in die Arme der Extremisten treiben, deren einzige Idee über die Wiedergeburt der Menschheit in der völligen Zerstörung des ganzen bestehenden Gebäudes der Gesellschaft besteht.“

Lloyd George setzt sein Memorandum auf folgende Weise fort:

„Von jedem Standpunkt will mir scheinen, müssen wir uns bemühen, eine Ordnung des Friedens zu entwerfen, als wären wir unparteiische Schiedsrichter, die die Leidenschaften des Krieges vergessen haben. Es muß eine Regelung sein, die nicht in sich selbst die Herausforderungen künftiger Kriege trägt und ein Gegengewicht zum Bolschewismus bildet, weil sie sich jeder vernünftigen Meinung als eine anständige Ordnung des europäischen Problems empfiehlt.“

„Es genügt indes nicht, einen gerechten und weitblickenden Frieden zu entwerfen. Wenn wir Europa ein Gegengewicht zum Bolschewismus bieten sollen, so müssen wir aus dem Völkerbund sowohl einen Hort für die Nationen machen, die bereit sind zu anständigem Verhandeln mit ihren Nachbarn, wie auch eine Drohung für solche, die in die Rechte ihrer Nachbarn eingreifen, gleichgültig, ob sie imperialistische Kaiserreiche oder imperialistische Bolschewisten sind. Ein wesentliches Element der Friedensregelung ist darum die Aufrichtung des Völkerbundes als kraftvollen Beschützers internationalen Rechtes und internationaler Freiheit in der ganzen Welt. Sollte dies geschehen, so ergibt sich als ernste Notwendigkeit, daß die führenden Mitglieder des Völkerbundes untereinander zu einer Verständigung über die Rüstungen gelangen. Für mein Gefühl ist es ein eitles Bemühen, manchen Staaten eine dauernde Begrenzung der Rüstungen aufzuzwingen, ohne daß wir geneigt sind, uns gleicherweise solche Beschränkungen aufzuerlegen. Wenn dem Bund seine Arbeit für die Welt gelingen soll, so müssen die Mitglieder des Bundes ihm selbst vertrauen und keine Rivalitäten und Eifersüchteleien wegen der Rüstungen unter sich aufkommen lassen. Ge-

lingt es uns nicht, die allgemeine Beschränkung durchzusetzen, dann werden wir weder einen dauernden Frieden noch die beständige Einhaltung der Rüstungsbeschränkungen zustande bringen.“

Aus Clémenceaus Antwort auf Lloyd Georges Projekt seien folgende sehr charakteristische Sätze hervorgehoben:

„Lloyd Georges Note legt Gewicht auf die Notwendigkeit — und die französische Regierung befindet sich damit in Uebereinstimmung, — einen Frieden zu schließen, der als ein gerechter Friede erscheint. Man sollte außerdem nicht vergessen, daß dieser Eindruck der Gerechtigkeit nicht für den Feind, sondern gleichfalls und in erster Linie für die Alliierten überzeugend sein muß.

In den Pariser Vororten hat der Wille der Alliierten trotz anderslautender Versicherungen ihrer Führer die Grenzen der neuen Staatsgebiete einseitig und ohne praktische Anerkennung der verkündeten Grundsätze festgelegt. In Versailles, Trianon, Neuilly und St. Germain wurde eine neue politische Geographie gemacht; dabei übersah man, daß mit der Neueinteilung der Staatsgebiete bestehende große, lebensfähige wirtschaftliche Zusammenhänge zerstört wurden.

Clémenceaus Distinktion bezüglich der verschiedenartigen Auffassungsmöglichkeit über Gerechtigkeit scheint ihre Rechtfertigung in den Friedensverträgen gefunden zu haben. Diese Verträge bedeuten nicht die Verwirklichung jener den ehemals verbündeten mitteleuropäischen Staaten von seiten der Alliierten gegebenen rechtlich und moralisch verpflichtenden Versprechungen, auf Grund deren die Waffenstillstandsverhandlungen veranlaßt wurden, sondern sie bildeten die Erfüllung dessen, was die alliierten Mächte schon 1914 und 1915 untereinander abgemacht haben.

Jetzt, nach so vielen Jahren seit dem Kriege und dem kriegerischen Frieden haben die Völker heiße Sehnsucht nach friedlichem Nebeneinanderleben. Dies ist aber nur möglich, nach einer Durchsicht der Diktatverträge. In diesem Kapitel habe ich gezeigt, wie die moralische Basis der Verträge, durch die Nichteinhaltung der Versprechungen, die den Völkern gegeben wurden, zusammengebrochen ist.

Die Kräfte für die Revision der Diktate sind in stetigem Anwachsen, sie entfalten sich immer mehr und mehr, sie organisieren ihre Millionen zu immer unbesiegbarer werdenden Macht!

Nunmehr müssen die Staatsmänner dem geklärten Gemeingedanken folgend an die Arbeit eines neuen Friedens herantreten.

Die Gegenwart und alles, was sie enthält, gehört den Nationen und den Völkern, welche ihre Selbstbeherrschung sowohl als das wohlgeordnete Fortschreiten ihrer Regierungen wahren; die Zukunft gehört jenen, die sich als wahrhaftige Freunde des gerechten Friedens erweisen.

Die Revisionisten wollen nichts mit Waffen erobern, dies würde ja nur eine vorübergehende Eroberung bedeuten. Ich vertraue darauf, daß die Nationen, welche die Disziplin der Freiheit erlernt haben und welche sich mit Besonnenheit einem geregelten Rechtsgang einordnen wollen, jetzt im Begriffe sind, lediglich durch die Macht des Beispiels und durch freundschaftliche Hilfsbereitschaft die Welt zu erobern. Dann gibt es ja keine Sieger und keine Besiegten mehr. Dann siegt die Gerechtigkeit und die Früchte dieses Sieges ernten alle Völker, die guten Willens sind.

Wir müssen den Mut haben, das Licht unserer Ideen unentwegt voranzutragen, das Licht der Wahrheit und Gerechtigkeit, dem sich auf die Dauer kein Volk von hoher Kultur verschließen kann. Unter dem Einflusse dieses Lichtes wird ein neuer Friede errichtet, welcher den Völkern die Furcht voreinander nimmt und ihnen ermöglicht, in Sicherheit und Zufriedenheit zu leben, nachdem sie ihre eigenen Angelegenheiten geordnet haben.

Das Problem
der nationalen Minderheiten.

OSZK

Magyar Országos Széchényi Könyvtár

Der Wunsch nach einer allgemeinen für alle Staaten gültigen Regelung der Behandlung der nationalen Minderheiten tritt immer deutlicher hervor.

Das ist gewissermaßen ein Novum, denn es bedeutet das Verlassen der Plattform, die die Vorkämpfer des Minderheitenschutzes bisher eingenommen haben, nämlich die Forderung der strikten Durchführung der in den Friedensverträgen enthaltenen Bestimmungen über den nationalen und konfessionellen Minderheiten gewährleisteten Schutz.

Trotz großer internationaler Minderheitenrechtskongresse ist es bisher noch nicht gelungen, sämtliche Minderheiten der einzelnen Staaten solidarisch und mit unerschütterlicher Festigkeit auf die Linie einer gesetzlichen Regelung sämtlicher Kulturbelange zu führen, die allein die unentbehrliche Gewähr der Rechtssicherheit in sich trägt.

Um die großen Fragen des Minderheitenschutzes richtig zu beurteilen, müssen wir den Gang der Ereignisse nach rückwärts verfolgen, d. h. das Entstehen der jetzt geltenden Minderheitsrechte untersuchen.

Es kam auch vor dem Weltkriege vor, daß in internationalen Versammlungen Beschwerden unterdrückter nationaler Minderheiten laut wurden. (Damals waren sie sehr oft nicht gerechtfertigt); man wich aber solchen Erörterungen immer aus mit der Begründung, daß dies eine interne Angelegenheit des betreffenden Landes sei, dessen Souveränität nicht durch den Einspruch einer internationalen Körperschaft verletzt werden darf.

Kriege und darauffolgende Friedensschlüsse haben oft — besonders auf der Balkanhalbinsel — in die faktischen Zustände der Nationalitäten bestimmend eingegriffen, aber das Völkerrecht kannte nicht Minoritätsrechte, die der Regelung durch internationale Verträge unterliegen würden. Erst der letzte Weltkrieg und der Versailler und die übrigen sogenannten Friedensverträge brachten eine prinzipielle Aenderung der bestehenden völkerrechtlichen Auffassungen, jedoch auch nur für die Signatarstaaten. Nachdem der Krieg gegen die Zentralmächte unter dem gleißnerischen Vorwand der Befreiung der unterdrückten Nationalitäten geführt worden und die Schöpfer des Diktatfriedens infolge des Druckes ihrer kleineren Bundesgenossen nicht umhin konnten, statt nationale Staaten neue gemischt-sprachige Länder zu schaffen und Millionen von Völkern ohne ihre Befragung einer neuen politischen Oberhoheit unterzuordnen, mußten sie, um wenigstens den Schein zu wahren, als hätten sie für die Freiheit der Nationen gekämpft, in die Friedensverträge Bestimmungen einfügen, die den neuentstandenen nationalen Minderheiten einen gewissen Schutz verhiessen; und die durch das Kriegsglück mit bedeutenden Territorien und mit einem Bevölkerungszuwachs bedachten Länder mußten sich diesen der Gleichheit halber auch den Besiegten und verstümmelten Staaten aufgezwungenen Bestimmungen fügen; einzig

Italien entwand sich jeder wie immer gearteten Verpflichtung in dieser Beziehung.

Diese Beschränkung der Souveränität der betreffenden Staaten in Bezug auf die Behandlung der Minoritäten, die überdies der Kontrolle des Völkerbundes untersteht, war also als eine Art Entgelt für den errungenen Boden — und Bevölkerungszuwachs gedacht, und Jahre hindurch war die dem Schutz der Minoritäten gewidmete Aktion der verschiedenen internationalen Körperschaften ausschließlich bemüht, diesem Gedanken entsprechend, die durch die Friedensverträge zur Schonung ihrer nationalen Minoritäten verpflichteten Staaten zur Einhaltung dieser ihrer Verpflichtung, den Völkerbund aber zu einer strengeren und gewissenhafteren Ausübung seines Kontrollrechtes anzuhalten.

Leider konnte diese Aktion bisher keine besonderen Erfolge aufweisen, weil die interessierten Staaten über hinreichenden Einfluß verfügten, um energischere Maßnahmen des Völkerbundes hintanzuhalten, und weil diese Staaten immer auf die angebliche Ungerechtigkeit hinwiesen, die einer solchen, nur sie allein belastenden Verpflichtung innewohnt.

Wenn nun ein zum Schutze der nationalen Minderheiten geschaffener Organismus, vielleicht durch die bisherige Erfolglosigkeit entmutigt, die alten Wege verlassen, und neue beschreiten will, so müssen wir die wahrscheinlichen Folgen einer solchen geänderten Taktik unbefangen ins Auge fassen.

Die heutige Minderheitenfrage müssen wir als eine durch die Friedens- und Minderheitenverträge neugestaltete Form der früheren Nationalitätenverträge betrachten, wengleich gewisse Verschiedenheiten wahrzunehmen sind. Auch die

frühere Nationalitätenfrage gestaltete sich in den verschiedenen Staaten nicht gleichartig. So ist es auch mit der Minderheitenfrage.

Ganz gewiß werden die durch die jetzigen Verträge verpflichteten Staaten, die durch den oft wahrnehmbaren Frontwechsel der Freunde der Minoritäten ihren Standpunkt bekräftigt sehen, die sie belastende vermeintliche Ungerechtigkeit als erwiesen betrachten und — in Erwartung dieser erhofften allgemeinen Regelung — sich ihrer bestehenden Verpflichtung ganz zu entledigen trachten.

Ist eine allgemeine Regelung der Minderheitenfrage möglich? Welche Grundgedanken müssen befolgt werden, welche Ideen sollen sie leiten?

Wichtig ist die Umsetzung der Ideale des Minoritätenrechts in Rechtsnormen und in die tatsächliche Uebung des Nationalitätenrechts. Es dürfte in diesem Zusammenhang auf die ideellen Grundlagen eingegangen werden, ferner auf deren begriffliche Fassung in der Lehre vom Nationalitätenproblem, auf dessen Lebendigwerden in den Schichten des Volkes, auf die Veranstaltungen und Organisationen der nationalen Minderheiten und ihre politische Programmatik. Das Zentralproblem dabei ist die Rechtswerdung des Nationalitätenrechts, die Positivität, d. h. der Grad seiner Gültigkeit. Das Rechtsbild des Nationalitätenrechts und die Rechtslage der in Herbergstaaten wohnenden Volkstümer wird erst bei Berücksichtigung der eben charakterisierten Tatsachen in seiner vollen Plastik erscheinen. Man kann die Hauptergebnisse der Untersuchung des Nationalitätenrechts etwa folgend fassen: Es besteht eine Divergenz zwischen Rechtsideal, Rechtssatz und tatsächlicher Rechtsübung im heutigen Nationalitätenrecht, da das Nationalitätenrecht nicht das Ergebnis direkter Umsetzung aus den der poli-

tischen Programmatik der nationalen Minderheiten zu Grunde liegenden Idealen ist. Dem heutigen Rechtsbilde des Minderheitenrechts, dessen einzelne Bestandteile verschiedenen Rechtsbereichen angehören, kommt transitorischer Charakter zu. Bei dieser Lage der Dinge hat die Minderheitenpolitik nicht nur die Aufgabe, sondern auch die Pflicht, an der Ausgestaltung dieses Rechtsbereiches mitzuarbeiten.

Bei einer Wertung des heutigen Zustandes des Nationalitätenrechts muß man an die Schwierigkeiten denken, von denen kein werdender Rechtsbereich frei sein kann, und auch daran, daß jeder Rechtsordnung, die tatsächlich geübt wird, eine rechtsimmanente Ausgestaltungstendenz inneohnt. Soweit die theoretische Seite der Frage.

Wie steht es aber mit den praktischen Möglichkeiten? Hier möchte ich verschiedene Gesichtspunkte beleuchten.

Die Großmächte scheinen sich schwer dazu bewegen zu lassen, ihre seit Jahrhunderten unwandelbare bestehende Souveränität bezüglich der den Minderheiten gegenüber zu befolgenden Politik einer internationalen Regelung und einer internationalen Kontrolle zu unterwerfen.

Der letzte Krieg und die letzten Friedensschlüsse haben durch die territorialen Neuregelungen — auf die wir noch in diesem Kapitel zu sprechen kommen — „ein jus sui generis“ für die neuentstandenen nationalen Minderheiten geschaffen, dieses Recht ist in Geltung. Wenn dessen Ausübung auf Schwierigkeiten stößt, so müssen ebenso zu seiner Geltendmachung neuere, sicherere und wirkungsvollere Garantien geschaffen werden; dazu ist heute der Völkerbund kompetent, und er muß dieser seiner Pflicht gerecht werden, sobald er einmal aufhört, ein Organ für den einseitigen Schutz der Interessen der Siegerstaaten zu

sein. Eben diejenigen, die immer auf die Heiligkeit und Unantastbarkeit der bestehenden Verträge pochen, müßten sich der Forderung einer strikten Durchführung der Verträge auch in den Minderheitsfragen fügen.

Wir dürfen diese Basis, die uns in den Verträgen geboten ist, erst dann verlassen, und neue Pfade betreten, somit also die Einführung eines neuen Prinzips in das allgemeine Völkerrecht fordern, wenn die allgemeine Revision der Diktatverträge akut sein wird. Mit gesteigerter Energie muß dieses Problem seiner Lösung zugeführt werden, sowohl im Völkerbund selbst, wie in den nichtoffiziellen internationalen Körperschaften und Versammlungen.

Bei den Revisionsverhandlungen, wo nicht nur die Interessen einer Großmachtgruppe, sondern gleichberechtigte Interessen gleichberechtigter Völker zur Diskussion gelangen, wird auch die Minderheitenfrage in ihrer ganzen Tragweite erörtert werden. Da werden die unterlegenen Völker als gleichberechtigte Vertragspartner die vernachlässigten Interessen ihrer Stammesbrüder zu wahren haben und da wird auch die Art und Weise, wie die neuen Minderheiten resp. die sie umfassenden neuen Staaten entstanden sind, besprochen werden.

Ein vornehmer Franzose (René Dupuis) schreibt hierzu: „Die Verträge wurden in Wirklichkeit in einer Fieberatmosphäre, in einer Stimmung der Voreingenommenheit und nach einer notorisch ungenügenden Vorbereitung abgefaßt. So sehr war dies der Fall, daß in mehreren Punkten, und nicht in den geringsten, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, auf das sich der Vertrag berief, bewußt oder unbewußt, unberücksichtigt blieb oder verletzt wurde. Der beste Beweis hierfür ist, daß die serbischen, rumänischen und tschechischen Delegierten, die von dem „Recht“ ihrer

Vaterländer genügend überzeugt zu sein schienen, sogar sehr überzeugt, von der Friedenskonferenz ein noch größeres Gebiet erhielten, als sie gefordert hatten. Dies liegt an verschiedenen Ursachen. Der erste Grund liegt in der außerordentlichen Schwierigkeit, in dem südöstlichen und östlichen Teile Europas, wo die Rassen unzertrennlich vermengt sind, die Grenzen zugleich im Sinne der ethnographischen Gegebenheiten und der ökonomischen und strategischen Notwendigkeiten zu ziehen. Der zweite Grund war die vorbehaltlose Zustimmung der Großmächte zu der tendenziösen serbischen, rumänischen und tschechischen These über die sogenannte traditionelle Vernachlässigung der Minderheiten in Ungarn. (Ueber diesen Punkt werde ich eingehender an anderer Stelle sprechen, um diese irrtümliche Auffassung zu widerlegen.)

Die fünfzehn Jahre, die seit dem Kriege verflossen sind, haben die Lage verschlimmert. Die neugegründeten oder vergrößerten Staaten haben weiter erbittert, in dem sie die auf den Minoritätenschutz bezüglichen internationalen Abkommen, die sie freiwillig angenommen hatten, umgingen; indem sie sich weigerten, diejenigen Bestimmungen der Verträge durchzuführen, die für die Unterlegenen günstig sind, wiewohl sie eine strikte Einhaltung aller übrigen forderten. Während derselben Zeit respektierten die unterlegenen Staaten ihrerseits die Minoritätenverträge.

In diesem Zusammenhang möchte ich mit einigen Worten auf die so viel erörterte Frage der Behandlung der Minderheiten seitens Ungarn vor dem Kriege eingehen.

Man darf die Politik eines Staates nie von dem Millieu der Epoche, in der sie sich betätigt, und von den gleichzeitigen Erscheinungen des politischen Lebens anderer Länder trennen. Kein Staat bestimmt und verwirklicht seine

Politik im luftleeren Raum: alle sind dabei dem Einflusse des Zeitgeistes, der Weltereignisse und den herrschenden Ideen unterworfen.

Die Minderheitenpolitik der ungarischen Regierungen atmete auch den Geist der Zeit, des damaligen klassischen Liberalismus. Es wurden hehre Grundsätze der Gleichberechtigung und der Betätigungsfreiheit ausgesprochen, die ihre Verkünder ebenso loyal meinten, wie sie von dem loyalen Gebrauch, den man von ihnen machen wird, überzeugt waren.

Und wenn auch in den späteren Jahren, in den siebziger und achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, in Europa eine neue starke Strömung der nationalen Entwicklung zur Geltung kam, änderte diese an den Prinzipien der ungarischen Minderheitenpolitik nur wenig. Diese nationale Strömung brachte die Wirren auf dem Balkan und die allmähliche Loslösung der nationalen Staaten von der türkischen Herrschaft zustande (die damalige nationale Strömung ist mit dem heutigen Erwachen der Nationen nicht zu vergleichen — die heutige Strömung im Herzen Europas ist eine Konsequenz des Geistes, der in den Friedensverträgen wurzelt, lange Jahre niedergehaltene nationalen Kräfte bekamen ihren Schwung wieder und wollen zur Geltung gelangen); diese Stimmung rief im damaligen Oesterreich die nationalen Gegensätze hervor und führte zu den ersten Ansätzen des Strebens nach einer föderativen Gestaltung der Monarchie. Daß diese Strömung die nationalen Minderheiten Ungarns nicht unberührt lassen konnte, ist nur selbstverständlich. Dieser Erscheinung gegenüber muß sich die Politik zu gewissen neuen Richtlinien bekennen, die sich vielleicht nicht immer und nicht in allen Stücken mit den Prinzipien vergangener Jahrzehnte in Einklang bringen lassen. Es sind Momente, wo man

sich zwecks Wahrung der staatlichen und territorialen Einheit gegen alle zentrifugalen Tendenzen zur Wehrsetzen muß, und die politische Einheit des Staates kräftiger betonen. Solche Erscheinungen sind national-politische Notwendigkeiten.

Jetzt erleben wir in Europa unter der Last der Diktatverträge eine ganz andere Minderheitenpolitik, jetzt sehen wir, was es heißt, nationale Minderheiten durch Entziehung ihres Heimatrechtes, durch Enteignung ihres Besitzes, durch Sperrung ihrer Schulen, durch Verbot ihrer Sprache und durch Hemmung ihres geistigen Verkehres mit ihren Volksgenossen jenseits der neuen Grenze zu unterdrücken und der Vernichtung preiszugeben.

Wer die europäische Aufgabe der unterlegenen Völker darin sieht, das insbesondere durch die Friedensverträge festgelegte und von Frankreich im Interesse seiner „Sicherheit“ erbittert verteidigte System der staatlichen Verhältnisse zu Gunsten einer lebendigen Entwicklung aufzulockern, wird sich bewußt bleiben müssen, daß die Politik der unterlegenen Völker auf die Mittel, die ihr das System, wenn auch nur in bescheidenem Umfang gewährt, vorerst nicht verzichten kann. Diese schwachen Mittel sind die Verträge, und die Rechtsideale, welche die Grundlage der Verträge bilden sollten, und die auch mit Erfahrungen erweitert für künftige Abmachungen bestehen. Was das „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ und das „Lebensrecht der Nationalitäten“ betrifft, so sind diese Rechtsideale in der letzten Konsequenz, und d. h. in der Praxis, alles andere als ein Ausfluß der liberal-demokratischen Ideologie. Denn über den zersplitterten Volksteilen im Osten stehen Staaten, deren demokratische Mehrheit einem anderen Volkstum angehört; aber gerade gegen diese Mehr-

heiten sollten die Minderheiten geschützt werden. Indessen stößt die Verwirklichung des Minderheitenschutzes bei dem heutigen Stand des Völkerrechts auf Schwierigkeiten, weil das Völkerrecht keine über der staatlichen Einheit stehende und diese verpflichtende Instanz kennt. Und mit dem guten Willen, der die Minderheiten beherbergenden Staaten, konnte leider nicht immer gerechnet werden.

Es wäre daher eine Untersuchung von besonderem Interesse, in der mit aller Gründlichkeit dargestellt wird, inwieweit es zur Verbesserung des Minderheitenschutzes neuer Verträge bedarf.

Heute bedarf jede Abänderung der bestehenden Minderheitenschutzbestimmungen nicht nur der Zustimmung des Völkerbundsrates, sondern: die Hauptmächte sind auch an die Aenderungen gebunden, die der Völkerbundsrat mit Stimmenmehrheit beschließt. Auch die Initiative zu solchen Aenderungen kann vom Völkerbundsrat ausgehen. Auf diese Weise ist dem Völkerbundsrat ein sehr erheblicher Einfluß auf die Gestaltung des Minderheitenrechts eingeräumt, ohne daß es hierbei des Einverständnisses der betroffenen Staaten bedarf. Die Stellung des Völkerbundsrats in diesen Fragen wird besonders dadurch gekennzeichnet, daß er nicht wie gewöhnlich mit Einstimmigkeit, sondern mit Stimmenmehrheit beschließt und damit als ein über den Staaten stehendes Kollektivorgan erscheint. Zwischen Minderheiten und Völkerbund besteht eine unlösbare Beziehung.

Die hohe Wichtigkeit der Minderheitenfrage wird auf allen Seiten des Völkerbundes anerkannt, zur entsprechenden Regelung wird man nur nach der Revision der Diktatverträge gelangen, wobei auch die Gebietsfragen und andere noch zu erörternde Momente eine entscheidende

Rolle spielen müssen. Mit großer Umsicht, mit vornehmem Taktgefühl müssen diese Fragen geregelt werden, sie sind mit Zündstoff geladen, und eine einzige Ungerechtigkeit kann zu einer gefährlichen Explosion führen. Der französische Außenminister Briand hat auf diese Gefahren hingewiesen; in einer Völkerbundsrede sprach er in Bezug auf die Minderheitenfrage: „Die Minderheitenfrage darf nicht zu einer Art Hebel werden, mit dem die Regierungen erschüttert, und der Friede gestört wird. Es darf keine Kriegsmaschine werden. Es darf nicht sein, daß aus noch so achtbaren Gefühlen gewisse Bewegungen tiefgehende Umwälzungen, neue Ursachen der Unsicherheit für die Welt in Aussicht stellen. Wenn, ich weiß nicht welche, Taten der Gerechtigkeit durchgeführt werden sollen, die den Weltfrieden erschüttern und uns in die schrecklichen Wirren von gestern zurückwerfen müßten, dann würde ich rufen: ‚Schweigt, ihr Veranstalter, das Wort hat der so notwendige Friede!‘“

Wer sind denn die Veranstalter von friedensstörenden Bewegungen? Wir, die wir eine Revision der heutigen Lage betreiben, wir wollen ja den Frieden, wir wollen durch Änderung jener Bestimmungen der Friedensverträge, welche durch die Schaffung der neuen Grenzen und durch die Aufrichtung neuer Minderheitengebilden Quellen dauernder Unruhen wurden, einen ruhigen Zustand den europäischen Völkern garantieren.

In den Friedensverträgen ist von all den Gründen, welche die Staatenbildungen zu beeinflussen pflegen, kein einziger zur Anwendung gekommen. Ueber alle haben sich die Schöpfer der Friedensverträge hinweggesetzt, einmal über den einen, das andere Mal über den anderen. Ist vielleicht das ethnographische Prinzip bei der territorialen Neueinteilung Ungarns oder Deutschlands, Oesterreichs oder Bul-

gariens gewahrt worden? Keineswegs. Mit den Gebieten, die vom alten Ungarn losgerissen wurden, sind mehr als anderthalb Millionen Ungarn dem Königreich Rumänien, eine Million der Tschechoslowakei und eine halbe Million dem jugoslawischen Königreich zugeteilt worden.

Daß die historischen Momente, die bei Staatenbildungen ebenfalls eine große Rolle spielen, nicht berücksichtigt worden sind, liegt auf der Hand. Gerade diese bewußte Außerachtlassung des historischen Werdeprozesses und die Unterordnung der geschichtlichen Zusammenhänge unter die Erwägungen der Ethnographie hat ja den „Rechtstitel“ zur Zerstückelung mancher Länder hergeben müssen. Es wäre aber weit gefehlt, anzunehmen, daß wenigstens darin irgend ein prinzipieller Standpunkt zum Durchbruch kam. Die Friedensverträge sind unhaltbar, wenn man sie vom Standpunkt der Ethnographie betrachtet, weil die ethnischen Erwägungen angeblich den historischen zuliebe in einzelnen Fällen durchbrochen wurden; und sie sind noch viel weniger haltbar, wenn man sie vom Standpunkte der historischen Entwicklung betrachtet, denn sie haben vielhundertjährige Verbindungen mutwillig aufgelöst.

Waren aber vielleicht wirtschaftliche Erwägungen maßgebend, als man die neuen Grenzen zog? Niemand wird das heute, da wir die Rückschläge der wirtschaftlichen Kleinstaaterei in Mitteleuropa inmitten der gegenwärtigen Wirtschaftskrise so heftig empfinden, ernstlich behaupten können. Aber auch im einzelnen hat man sich in gewissen Fällen über die wirtschaftlichen Postulate hinweggesetzt, in anderen Fällen dagegen grausame Bestimmungen der Verträge mit wirtschaftlichen Rücksichten begründet. Man hat sich in den meisten Fällen einseitigen wirtschaftlichen Gründen zuliebe ohne jeden Skrupel über ethnographische Erwägungen hinweggesetzt, als man weite Gebiete mit rein

magyarischer Bevölkerung von Ungarn lostrennte, nur damit die Tschechoslovakei ein Stück Donau erhalte, und damit gewisse Eisenbahnlinien an Rumänien fallen, weil diese ihm aus wirtschaftlichen Gründen wichtig zu sein schienen. Ebenso ist man auch in anderen Ländern vorgegangen, z. B. im rein deutschen Saargebiet.

Oft werden strategische Rücksichten für die Grenzbeziehungen geltend gemacht. Aber es waren nicht solche Erwägungen, die für die Festlegung der neuen Grenzen bestimmend waren.

Die Friedensverträge zeichnen sich unter solchen Umständen durch ihre Irrationalität aus. Kein einziges Prinzip wurde folgerichtig angewendet, sondern abwechselnd einmal das eine, dann wieder das andere. Wenn die Verträge den ethnischen Rücksichten alle anderen geopfert hätten, — die historischen, die wirtschaftlichen und strategischen, — dann könnte man sagen, daß die Verträge von ethnischen Gesichtspunkten aus gelungen wären, wenn sie auch eben in der Aufopferung der in die zweite Reihe gerückten Momente ihre unvermeidlichen Schattenseiten haben. Das gleiche wäre der Fall, wenn nur die historischen, die wirtschaftlichen oder die strategischen Gesichtspunkte zur Anwendung gelangt wären. Es hat sich aber bei den Schöpfern der Friedensverträge niemals um dergleichen gehandelt. Der einzige leitende Gesichtspunkt, der sich in den Grenzbestimmungen aller Friedensverträge erkennen läßt, war der, daß jene Staaten, die schon damals zu Bundesgenossen Frankreichs ausersehen waren, möglich stark werden, die anderen dagegen, die für diese Staaten gefährlich sein konnten, möglichst schwach bleiben. Darin findet man den richtigen Gesichtspunkt, dem tatsächlich alle anderen untergeordnet wurden: einmal die ethnischen, das anderemal die historischen, dann wieder die strate-

gischen und die wirtschaftlichen, je nachdem, was der Vorteil der Schützlinge der Schöpfer der Friedensverträge gebot. Wenn man sich nun die Frage stellt, von welchem Standpunkte aus die Friedensverträge die möglichst besten gewesen seien, so findet man darauf nur eine Antwort: die Friedensverträge waren damals und zum Teil auch nur scheinbar die besten, einzig und allein von dem Standpunkte der Interessen jener Staaten, die sich später zur kleinen Entente zusammengeschlossen haben.

Vom Standpunkt aber der allgemeinen europäischen Interessen kann das niemand sagen. Das allgemeine europäische Interesse verlangte einen Frieden der Beruhigung, einen Frieden auf der Grundlage der freien Entwicklungsmöglichkeit aller gleichberechtigten Völker, einen Frieden, der den Völkern versprochen wurde, der aber nur durch einen neuen allgemeinen Kongreß der europäischen Völker verwirklicht werden kann.

In jener Atmosphäre, in der die Minderheitsverträge ausgearbeitet wurden, konnten auch nicht zufriedenstellende Resultate erzielt werden.

Als eine der größten Schwierigkeiten im Hinblick auf eine loyale Ausführung der Minderheitenverträge ist die Tatsache zu betrachten, daß die Staaten, denen diese Verpflichtungen auferlegt wurden, sich dadurch in eine Ausnahmestellung zurückgedrängt fühlen, die sie als unvereinbar ansehen mit der vom Völkerbund anerkannten grundsätzlichen Gleichheit aller seiner Mitglieder. Um die Stichhaltigkeit dieses Gefühls zu verstehen, muß man der Entstehungsgeschichte der Schutzverträge nachgehen. Die Verpflichtungen wurden den betreffenden Staaten auferlegt, weil es sich angeblich um die Anerkennung gewisser Regierungsprinzipien handelte, die in den übrigen Staaten

Europas bereits allgemein durchgeführt wurden. Die besondere und unnatürliche politische Konstellation nach dem Kriege gab manchen (den Siegern!) Gelegenheit, für die Durchführung dieser Verpflichtungen eine internationale Kontrolle zu verlangen. Aus theoretischen sowohl wie aus praktischen Gründen haben sich daher die verschiedenen Organisationen und Verbände, die sich mit Minderheitsproblemen beschäftigen, wiederholt zu Gunsten der Verallgemeinerung des Minderheitenschutzes ausgesprochen. Wie ist dies aber praktisch durchzuführen? Welcher Staat hat sich freiwillig in dieser Beziehung einer Kontrolle bisher unterwerfen lassen? Das höchste, was man im Rahmen des heutigen Zustandes, im Rahmen der heute geltenden Diktatverträge nur theoretisch erreichen kann, ist eine prinzipielle Anerkennung der Richtlinien der Schutzverträge, insoweit sie die persönliche Freiheit des Individuums schützen und die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz fordern.

Was die Kontrolle selber anbelangt, so muß zweierlei unterschieden werden: Der Umfang der Völkerbundgarantien selber und ihre Ausübung vermittels einer geeigneten Prozedur.

Praktisch erschöpft sich nur die Garantie in dem im Art. 12, §§ 2 und 3 des polnischen Schutzvertrages vorgesehenen Recht der Ratsmitglieder, eine Verletzung der Schutzverträge vor den Rat zu bringen. Eine weitergehende Kontrolle, die auch vorbeugend wirken könnte, evtl. auch ohne daß eine Klage eingereicht wurde, wird nicht anerkannt. Was die Prozedur anbelangt, — namentlich die Behandlung von den sogenannten Dreierkomitees — so haben sich diese bisher als ziemlich mangelhaft erwiesen. Es fehlt jede Möglichkeit der Stellungnahme des Klägers gegenüber den von der betreffenden Regierung gegebenen

Auskünfte und Bemerkungen: es fehlt jede Kontrolle der Oeffentlichkeit. Die Madrider Ratsbeschlüsse haben in dieser Beziehung eine gewisse Verbesserung vorgesehen, deren Möglichkeiten aber bisher noch nicht ihre Auswirkungen zeigten.

Eines dürfte aber schon klar sein: ohne zweckmäßige und unparteiische Vorarbeit ist der Rat schwer in der Lage, seine hohe Aufgabe in Bezug auf die „heiligen Rechte“ der Minderheiten zu erfüllen. Die minderheitsrechtlichen Aufgaben sind von allerhöchster Wichtigkeit: es handelt sich ja um das Leben und Schicksal großer Bevölkerungsgruppen. Die schon erwähnten Minderheitenschutzverbände haben wiederholt den Vorschlag gemacht, daß der Rat sich in seiner Aufgabe von einer ständigen Kommission unterstützen lassen möge, der eine gewisse Vorarbeit zu der Behandlung der Klagen aufzuerlegen wäre. Dieser Vorschlag stößt aber auf die kategorische Verweigerung der Signatarstaaten, sich einer Maßnahme zu unterwerfen, die von ihnen als eine Erweiterung ihrer minderheitsrechtlichen Verpflichtungen angesehen wird, ohne daß die übrigen Staaten sich denselben Verpflichtungen unterwerfen würden.

Die große Bedeutung des Minderheitenproblems für den europäischen Frieden wird allgemein anerkannt. Und je ungerechter die Landkarte Europas gezeichnet wurde, desto dringender ist die Lösung der Minderheitenfragen im Zusammenhang mit der Aufrollung der geographischen Fragen Europas. Grundsätzlich unterscheide ich mich in dieser Beziehung von den Kreisen, welche die Lösung der Minderheitenfragen nicht im Zusammenhang mit den geographischen Fragen anstreben. Noch niemals war die Lage der nationalen Minoritäten so kompliziert, und ungerregelt, als seit Inkrafttreten der Pariser Vororddiktate, seit der Zeit also, wo die Staatsgrenzen ganz willkürlich nach einseitigen

Gesichtspunkten bestimmt wurden. Die große Aufgabe der Lösung der Minderheitenfragen verbunden mit der geographischen Neuordnung Europas, bleibt einer neuen allgemeinen Friedenskonferenz vorbehalten.

Die Art des Entstehens der verschiedenen Minderheiten kann noch keine Basis für den Aufbau des Minderheitenrechtes abgeben. Sie kann unter Umständen auf den Willen der Minderheit von Einfluß sein. Mit dem Willensprinzip will ich aber nicht sagen, daß für jede Erfüllung der Verpflichtungen, die die Staaten übernommen haben, eine Willensäußerung der Minderheit erforderlich ist.

Der Fehler der Verträge besteht darin, daß sie nichts enthalten, worüber nur die Minderheiten entscheiden können. Ihr Fehler besteht darin, daß sie im allgemeinen nur die zur Minderheit gehörigen Personen und nicht die Minderheit als Gesamtorgan im Auge haben. Hinzu kommen die Mängel des gewährleisteten Schutzes, insbesondere die Unzulänglichkeit des Schutzverfahrens, da die Minderheiten nur als Destinatäre der Rechte, nicht aber mit Klageberechtigung versehene, wirkliche Rechtssubjekte erscheinen.

Bei der Regelung der Minderheitenprobleme fällt sehr stark ins Gewicht, daß für die Behandlung der Minderheiten die Beschaffenheit des Kulturkreises von Wichtigkeit ist, in dem sie leben. Dort, wo die Minderheiten und die Mehrheit einem homogenen Kulturkreis angehören, wird die Notwendigkeit, die Rechte der Minderheiten auf ein selbständiges Leben mit rechtlichen Schutzwällen und institutionellen Bastionen zu umgeben, weit geringer sein als in Ländern, in denen Volkssplitter mit höherer Kultur in eine auf niedrigerem Niveau stehende Mehrheit eingekellt sind, denn hier ist es für die Minderheit, die sich gegen die Gefahr des Ertrinkens in der Unkultur verteidigen muß, eine Lebens-

notwendigkeit, ihren eigenen Rechtskreis möglichst klar und unbestreitbar umgrenzt zu haben.

Wir sehen einen ungeheuren Widerspruch in den Friedensverträgen, den Widerspruch zwischen dem nationalen Gedanken, Einheit und Freiheit der Nation, der für den einen verwirklicht und den anderen vorbehalten wurde — für einige zunichte gemacht worden ist.

Diesen Widerspruch werden die Dokumente von Versailles, Trianon, Neuilly und St. Germain nicht lange ertragen können, dieser moralische Widerspruch wird die Tatsachen zur Geltung bringen.

Zwei voneinander scharf abweichende Theorien haben die Siegerstaaten bei der Konstruierung der Friedensverträge angewendet: einesteils wollte man durch einseitiges Schuldurteil die verbündeten mitteleuropäischen Staaten bestrafen (über die Kriegsschuldfrage wird an anderer Stelle gesprochen), d. h. ihnen einen „Vergeltungsfrieden“ aufzwingen, andererseits das Selbstbestimmungsrecht der Völker gelten lassen, das man aber mit einem Nationalitätenprinzip auf rein linguistischer und ethnischer Grundlage verwechselte. Die Friedenskonferenz vergaß, daß die ethnische Wirklichkeit sich mit der geographischen überhaupt nicht deckt, was man auch bei der Auswahl gewisser Argumente zu Gunsten der Revision beachten sollte.

In einem neuen wirklichen Frieden müssen Garantien vorhanden sein, durch welche die Nationalitäten die für ihre friedliche kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung so nötigen Bedingungen finden können; es muß eine Lösung gefunden werden, durch welche der Weltfrieden nicht mehr gestört wird.

Auch handelt es sich bei den Minderheiten nicht nur um politische, kulturelle und geographische Fragen; das Min-

derheitenproblem muß auch als seelisches Problem angesehen werden.

Es gibt gewisse psychologische Gesetze, die zwischen den beteiligten Faktoren: Staat, Minderheit, Mehrheitsnation, Eigennation im Mutterlande und Kirche wirken; diese Gesetze muß man ermitteln und klar herausarbeiten. So kann man die Lebensprobleme der Minderheiten erst richtig beurteilen. Die Seelenlage der nationalen Minderheit ist ein bedeutender Faktor.

Höhere Wesensmächte, ewige Gesetze walten über den wirren Phänomenen der Zeit des Zusammenbruches, auch die Natur selbst wird unfehlbar zur vernunftvollen Ordnung der Staatenwelt und der Gesellschaft zurückführen.

Nur das Ewige, das allein in seiner Transzendenz das Ganze ist, hat gestaltende und aufbauende Kraft!

OSZK



Die wichtigsten Ergebnisse der Kriegsschuldforschung

Die Zusammenhänge
der Weltkriegsursachen mit den Balkanverhältnissen
und mit der Meerengenfrage.

Verlag des Königl. Historischen Instituts
in Berlin

Wenn man auch den Schuldparagraphen 231 des Versail-
ler, 131 des Trianoner, 173 des St. Germainer und 121 des
Neuillyer Vertrages ihre Bedeutung als Begründung der
materiellen Opfer der unterlegenen Völker nimmt, ja, ge-
rade dann bleibt die moralische Forderung nach Entlastung
von jenem Odium der Kernpunkt für die Einstellung der
Völker zu einander, für die Anerkennung jenes Anspruchs
auf Gerechtigkeit und Gleichberechtigung, der allen mate-
riellen Beziehungen zu Grunde liegt, und in der Abrüstungs-
frage, in der Europafrage und bei jeder sonst denkbaren
Gelegenheit auftaucht, wo es gilt, die Atmosphäre zu ent-
giften, um zu praktischen Ergebnissen zu gelangen.

So bleibt nun die Kriegsschuldfrage wohl eine der wich-
tigsten außenpolitischen Arbeiten der mit der ungeheuren
Schuld am Kriege belasteten Völker.

Seit die voraussetzungslose Kriegsursachenforschung
aus dem fast unerschöpflichen Quellenmaterial der Staats-
archive immer mehr und mehr einwandfreie Beweise zur
Widerlegung der willkürlichen Ententethese von der Kriegs-
schuld der Zentralmächte erschlossen hat, ist man in den
Ländern auf der anderen Seite bemüht, diese These noch
aufrechtzuerhalten. Wie lange noch?

Man kann als die wichtigsten Ergebnisse der Kriegsschuldforschung folgende unerschütterlichen Tatsachen hinstellen:

1. Die Einkreisungspolitik Eduards VII.
2. Die Aera Iswolski-Poincaré.
Die Umwandlung des russisch-französischen Bündnisses von einem defensiven in ein offensives — von einem Instrument zur Erhaltung des Friedens in ein Kriegsinstrument.
3. Die franko-russische Balkanpolitik.
4. Die Schöpfung des Balkanbundes unter russisch-französischem Protektorat.
5. Das Schiedsrichteramt des russischen Kaisers (betr. Streitigkeiten unter den Balkanverbündeten).
6. Die Kenntnisnahme Englands von dem Zustandekommen des Balkanbundes.
7. Der erste Balkankrieg.
8. Die Intentionen Rußlands und Frankreichs, Serbien eine Hegemonie auf dem Balkan zu sichern.
9. Der zweite Balkankrieg. Das Versagen des russischen Kaisers in seiner Arbiterrolle.
10. Der Streit um Kavala und Adrianopel — die Verschiedenheit in den Auffassungen Frankreichs und Rußlands — warum Frankreich den russischen Standpunkt nicht teilt.
11. Der Frieden von Bukarest. Großserbien im System der Balkanetappe.
12. Die Verschwörung in Serbien gegen den Erzherzog Franz Ferdinand — die „schwarze Hand“:
 - a) die Vorbereitung durch Generalstabsoffiziere,
 - b) die Mitwisserschaft der Regierung,
 - c) das Geschehenlassen.

13. Mitwisserschaft der russischen Regierung.
14. Die unbedingte Unterstützung Serbiens durch Rußland.
15. Die Zerstörung der Lokalisationsmöglichkeiten.
16. Die russische Mobilmachung. „Die Mobilmachung bedeutet Krieg“ — laut russischen offiziellen Instruktionen.
17. Das Verhalten Frankreichs. Demarche des österreichisch-ungarischen Botschafters in Paris.
18. Die Mobilmachungen. Chronologie.
19. Der Krieg. Das System der Bündnisse der Entente.
20. Das Kriegsprogramm der Entente.
 - A. a) die Zerstörung der deutschen Machtstellung und der Einheit des Deutschen Reiches;
 - b) Elsaß-Lothringen;
 - c) das Rheinland;
 - d) die Kolonien.
 - B. a) Oesterreich-Ungarns Aufteilung;
 - b) Neugestaltung der Länder der Doppelmonarchie.
 - C. a) die Aufteilung der Türkei;
 - b) die Antretung der Erbschaft der türkischen Länder.
21. Erweiterung. Ergänzung, aber auch Schmälerung des Kriegsprogramms der alliierten und assoziierten Mächte durch die Friedensverträge:
 - a) Deutschland;
 - b) Oesterreich-Ungarn;
 - c) Bulgarien;
 - d) Türkei.

Die Ermordung des österreichisch-ungarischen Thronfolgers und die Ueberreichung des Ultimatums in Belgrad.

schufen eine europäische Lage und wurden der Anlaß zu aufgeregten und aufregenden Verhandlungen. Sie wollten offiziell einen Modus vivendi für das aufgestörte Europa finden. An seiner Statt schufen sie den casus belli. Sie wollten Friedensverhandlungen sein und sie wurden zu Kriegsverhandlungen.

Wie sah das Bild Europas kurz vor dem Kriege aus?

Es ist schwierig, die tieferen Ursachen zu erklären, aus denen das Europa der Monate Juli — August 1914 hervorging. Heute liegen aber schon so viel unbezweifelbare Dokumente vor, daß auch diese Schwierigkeit als überbrückt betrachtet werden kann. Darf man nicht den ganzen weiten Weg überschauen, der vom fernen Horizont eines heute sagenhaften Friedens auf die Schlachtfelder führt, so ist es erlaubt, die letzte Wegstrecke, die als Folge von jahrzehntelang vorbereiteter Politik anzusehen ist, zu überblicken. Die Wegstrecke, deren Meilensteine das Datum des 28. Juni, 23. und 25. Juli, des 1., 2. und 4. August führen. Dieser Ueberblick und diese Prüfung kann auf jede künstliche und kunstfertige Konstruktion verzichten. Das vorhandene Material ist so groß und kompliziert, daß man an dieser Stelle nur die allerwichtigsten Momente wird anführen können. Die Veröffentlichungen der Entente können nur im Zusammenhang damit berücksichtigt werden. Englands Veröffentlichungen z. B. bedürfen der Korrektur durch Frankreichs Publikationen, und zwar nicht nur für die Erkenntnis der allgemeinen europäischen Verhandlungen, sondern für wichtige Entschließungen und Aeußerungen der englischen Politik selbst.

Ohne Englands Akten wiederum bleibt Frankreichs, bleibt vor allem Rußlands Politik im Dunkel. Aus englischen Veröffentlichungen erhellt die Entstehung, ja, erst die Existenz gewisser russischer Schritte, die für Rußlands Politik

ausnehmend wichtig sind. Aus den russischen Veröffentlichungen erfahren wir, wie entschlossen Frankreich war, Rußland in einer Aggression gegen die Mittelmächte zu fördern, während Frankreichs Veröffentlichungen wieder wichtige Daten über Rußlands Politik geben. Die deutschen Materialien und die österreichisch-ungarischen Dokumente müssen andere Lücken der Dreiverbandsveröffentlichungen ausfüllen. Sie müssen Englands Dokumente über die deutsch-englischen Verhandlungen und die belgische Frage, vor allem aber die Frage der französischen Neutralität ergänzen, sie müssen Rußlands Schweigen über seine konsequente Ablehnung aller österreichisch-ungarischen Friedensbemühungen und ihrer wachsenden Nachgiebigkeit aufdecken. Sie müssen Frankreichs Ablehnung des Friedenswillens der Mittelmächte, seinen Entschluß, nicht neutral zu bleiben, sondern aus eigenem Willen in den Krieg einzutreten, unterstreichen. Auch die Akten (soweit sie bekannt sind) der dem Dreiverbände verbündeten Staaten sind zur Ergänzung der Dreiverbandsakten nötig. Belgien muß den Beweis liefern, daß die Frage des belgischen Widerstandes gegen Deutschland von anderer Seite ventiliert wurde (wie dies später aus den Akten der Gesandtschaftsarchive festzustellen war), ehe sie noch in Brüssel spruchreif war, wie auch England in diesem Zusammenhang Frankreich belastet. Serbien dokumentiert endlich die österreichisch-ungarische feindliche Haltung der russischen Regierung lange vor Ueberreichung des Ultimatums, kurz nach der Ermordung des Thronfolgers. So will es ein merkwürdiges Schicksal, daß die wichtigsten Züge der Politik eines jeden der Dreiverbandsstaaten nicht immer aus seinen eigenen Akten, sondern den Akten seiner Verbündeten ersichtlich sind. So viel die bisher veröffentlichten Akten des Dreiverbandes aber auch verschweigen, viel sagen sie doch noch. England sagt deutlich, daß es von Anfang an einge-

sehen, daß die Verantwortlichkeit für den Ausbruch eines Krieges bei Rußland ruht, falls es mobilisiere. England gesteht, daß es unbedingt, falls der Krieg ausbrechen sollte, an Rußlands und Frankreichs Seite kämpfen wird. England gibt zu, daß es kein Neutralisierungsabkommen mit den Mittelmächten will. Rußland war in gewissen Stunden nicht minder freimütig. Es gesteht zwar nicht, aber aus der ganzen vorkriegerischen Haltung der russischen Diplomatie geht klar hervor, daß der Sieg des Balkanbundes für die zügellosen Ambitionen Rußlands den Weg öffnete. Kurz nach dem Balkankriege frug der serbische Gesandte in Berlin den französischen Botschafter Cambon, ob Deutschland gegebenenfalls einen Krieg zwischen Rußland und Oesterreich-Ungarn als *casus foederis* auffassen würde. Da es unmöglich war, den russischen Angriff gegen die österreichisch-ungarische Monarchie von einem *casus foederis* seitens Deutschland zu trennen, wendete sich Rußland an seine Verbündeten im Westen.

Die Unterstützung der russischen Pläne seitens seiner westlichen Verbündeten schloß in sich auch die Sicherung einer Hilfe von englischer Seite, und am 20. November 1912 war Graf Benckendorf (der russische Botschafter am englischen Hofe) in der Lage, zu berichten, daß Grey ihm versichert hätte, wonach England unter speziellen Bedingungen in den Krieg eintreten würde. Die erste Bedingung wäre, daß „durch ein aktives Eingreifen Frankreichs dieser Krieg zu einem allgemeinen wird; und zweitens ist es durchaus notwendig, daß die Verantwortung für den Angriff auf die Gegner falle“.

Aus den russischen Veröffentlichungen geht weiter hervor, daß es Serbien auf jeden Fall helfen will, daß es also alle Verhandlungen, deren Voraussetzung immerhin eine österreichisch-ungarische Aktion gegen Serbien war, als

null und nichtig betrachtet. Es läßt keinen Zweifel darüber bestehen, daß es alle Konzessionen, zu denen die anderen Regierungen Oesterreich-Ungarn überreden, von vornherein ablehnt, daß es nur ein Ziel hat: völliges Nachgeben und Zurückweichen Oesterreich-Ungarns oder den Krieg. Es gesteht ebenfalls offen ein, daß Deutschlands Bemühungen, Rußlands Mobilmachung zu verhindern, nur diese Mobilmachung beschleunigen werden. Es erzählt ruhig, wie wichtig Frankreichs bedingungslose Unterwerfung unter die russische Politik für Rußlands Intransigenz war. Auch aus Frankreichs Haltung ersehen wir, daß es bereits vor der Ueberreichung des Ultimatus mit Rußland und England eine gemeinsame Politik gegen die Mittelmächte festgelegt hatte, daß der berühmte Konferenzvorschlag in Wirklichkeit durchaus das Gegenteil dessen bezweckte, was er vorgab, daß Frankreich alle Friedensbemühungen in Paris ablehnte und nur für das Zustandekommen der russisch-englisch-französischen Alliance auf dem Schlachtfelde arbeitete.

Worin bestand nun die aggressive Politik der Zentralmächte? Worin diejenige der österreichisch-ungarischen Monarchie? Vielleicht in dem Vorgehen gegen Serbien? Dieses Vorgehen war aber durch Serbiens Haltung bedingt worden und wurde mit allen Vorsichtsmaßregeln, mit allen Möglichkeiten einer europäischen Verständigung umgeben. Es war nicht Oesterreich-Ungarns Schuld, wenn Serbien durch den Dreiverband unterstützt, den österreichisch-ungarischen-serbischen Krieg unvermeidlich machte und wenn Rußland, durch Bündnisse gesichert, keine Verständigung mit Oesterreich-Ungarn wollte.

Deutschland verfocht das Lokalisationsprinzip. Von der ersten Stunde an stellte sich Deutschland auf einen rein europäischen Standpunkt, auf den Standpunkt einer europäischen Kulturgemeinschaft, die unterschiedslos Oester-

reich-Ungarns Rolle als Vertreter staatlicher Ordnung und staatlicher Moral in seinen Forderungen an Serbien billigen müsse. Es war nicht Deutschlands Schuld, wenn Frankreich und England sich nicht zu diesem hohen Standpunkt aufschwingen konnten, sondern sogleich die Situation unter dem Gesichtswinkel ihrer ureigensten politischen Interessen und Bestrebungen betrachteten.

Um die Zusammenhänge des großen Krieges mit den Balkanverhältnissen und mit dem Balkankriege näher zu beleuchten und um auf die damaligen Verhältnisse der Bundesgenossen der Mittelmächte einen Blick zu werfen, wollen wir die Lage von diesem Gesichtspunkte auch einer kritischen Betrachtung unterziehen.

Wenn man die Frage des Anschlusses Bulgariens an die Seite der Zentralmächte behandeln will, so muß man stets die Verquickung dieser Frage mit dem Problem des Balkankrieges von 1912 in Betracht ziehen. Hier soll nicht eine Rechtfertigung der Aggressivität der übrigens von nationalen Motiven geleiteten bulgarischen Politik zur Zeit des Abschlusses des Balkanbundes gesprochen werden, diese Frage möge dahingestellt bleiben, es sei vielmehr die andere Seite der ganzen Angelegenheit hervorgehoben: Der Balkanbund ist nicht nur als eine rein balkanische Sache anzusehen, sondern als eine Etappe des großen Krieges im Interesse der franko-russischen Politik, als welche er gedacht und ins Werk gesetzt worden, als ein Werkzeug in den Händen der Hauptmächte der Entente, das Poincaré noch selbst damals sehr treffend als ein „instrument de guerre“ bezeichnet hat, und der unter der Initiative und Oberleitung der russischen Diplomatie „immer nur im Verfolg der sich zu kriegerischen Handlungen vorbereitenden russischen Politik zustandegekommen ist“ — um einen Ausdruck des russischen Botschafters in Paris, Iswolski, zu ge-

brauchen (Brief an Sassonow vom 18. Juli 1912). Vor allen Dingen war der Balkanbund und -krieg dazu bestimmt, die Machtstellung der Türken zu schwächen und sie aus Europa zu verdrängen, sodann aber zur Schöpfung einer solchen balkanischen Macht, welche, in Gestalt von Serbien, den Plänen der franko-russischen Politik entsprechend für die Zukunft eine gewichtige Rolle bei der Entfaltung des großen europäischen Konflikts spielen sollte. „Den großen Kampf des Slaventums mit dem Germanentum“, und die Bestimmung Serbiens, „die gewichtigsten Ereignisse abzuwarten, die unter den Großmächten eintreten müssen“ (Telegramm des serbischen Gesandten in Bukarest an den Außenminister in Belgrad vom 26. November 1912), vorbereitend, billigte die russische Politik auch die Nichterfüllung des serbisch-bulgarischen Vertrages seitens Serbiens und das Versagen des vertragsmäßigen Schiedsspruches des russischen Kaisers betreffs der zwischen Serbien und Bulgarien entstandenen Streitigkeiten.

Einer kritischen Betrachtungsweise in Bezug auf den Ausbruch des zweiten Balkankrieges im Jahre 1913 wird sofort der Wille Bulgariens am Beginn des Balkankrieges in die Augen springen, sobald man den Standpunkt Bulgariens, welcher zum „interalliierten Kriege geführt“ hat, nämlich das Verharren bei dem Verlangen nach der loyalen Erfüllung des serbisch-bulgarischen Vertrages in Betracht zieht. Daß eigentlich die russische Diplomatie, nachdem die erwähnten Ziele erreicht wurden, vielmehr auf eine systematische Schwächung und Bedrückung des nur an seine eigenen nationalen Ziele denkenden Bulgariens bedacht war, mögen unter anderem folgende Ausführungen bezeugen: (Schreiben Iswolskis an den russischen Außenminister vom 14. August 1913): „.. Es will mir im Gegenteil erscheinen, daß sich die Ereignisse äußerst vorteilhaft

und günstig gestaltet haben. So betäubend der zweite Balkankrieg in rein menschlicher und gefühlsmäßiger Hinsicht auch ist, so hat er uns doch der sehr schweren Verpflichtung überhoben, die Aufteilung Mazedoniens unter die Verbündeten auf uns zu nehmen. Diese Aufgabe war völlig unlösbar und hätte uns mit einem Schlage mit allen Balkanstaaten verfeindet. Ich habe in meinem Leben viel und lang mit Balkanpolitikern gesprochen und war stets davon überzeugt, daß eine friedliche Aufteilung unmöglich ist. Und wenn Bulgarien siegreich aus dem zweiten Balkankrieg hervorgegangen wäre, so wäre dies meiner Ansicht nach für uns äußerst gefährlich und nachteilig gewesen . . .“ Das Schreiben des russischen Botschafters in Wien an den russischen Außenminister vom 3. April 1914: „So beklagenswert auch der zweite Balkankrieg vom Standpunkt des Slaventums ist, so kann man doch nicht leugnen, daß das Resultat dieses Krieges, soweit die speziellen russischen Interessen in Frage kommen, für uns vorteilhaft gewesen ist. In der Tat, was wäre geschehen, wenn in Sofia beim Abschluß des Waffenstillstandes mit der Türkei die Stimme der Vernunft gesiegt hätte und die bulgarische Regierung bereit gewesen wäre, die berechtigten Forderungen Serbiens hinsichtlich der Abänderung des zwischen ihnen bestehenden Vertrages und die völlig unberechtigten, aber verhältnismäßig bescheidenen Forderungen Rumäniens anzunehmen? Bulgarien wäre, was Ausdehnung seines Territoriums und Stärke seiner Bevölkerung anbelangt, der größte Balkanstaat geworden; Rumänien hätte sich beeilt, sich ihm zu nähern, wahrscheinlich auch die Türkei und wenn schließlich auch noch eine Annäherung an Oesterreich-Ungarn stattgefunden hätte, so würde sich auf dem Balkan ein uns feindlicher Block gebildet haben, der aus Oesterreich-Ungarn, Bulgarien, Rumänien und der Türkei bestanden hätte.“

Man braucht kaum an die Bestimmungen des Bukarester Friedens von 1913 zu erinnern, wonach das von allen seinen Nachbarn bedrängte Bulgarien nicht nur um den Preis des Sieges gebracht wurde, sondern auch Gebiete vom eigenen Lande abtreten mußte.

Als dann im Juli 1914 das Attentat von Serajewo dem Weltfrieden den tiefen Einbruch versetzte, befand sich Bulgarien zwischen Scylla und Charybdis, welche sein neutrales Verhalten auf die Dauer unmöglich machte. Täglich den Gefahren ausgesetzt, ein Schauplatz des Krieges zu werden, unter der schweren Depression des Bukarester Friedens, sah sich Bulgarien sowohl berechtigt, wie auch verpflichtet, die Revision des Friedensvertrages von Bukarest anzustreben, welche Revision mit einer Revindikation Mazedoniens gleichbedeutend war.

Die Verhandlungen, die die bulgarische Regierung diesbezüglich mit den Ententemächten geführt hat, haben keine positiven Ergebnisse gehabt, und alle Versuche zur Wiedergutmachung des Bulgarien zugefügten Unrechts sind an dem festen Unwillen der serbischen Regierung gescheitert. Noch zur Zeit, wo der bulgarischen Regierung weitgehende, aber leere Versprechungen gemacht wurden, wurde auch die berühmte Resolution des serbischen Parlaments verkündet, welche den festen Willen Serbiens bekundete, keine Konzession an Bulgarien bezüglich Mazedoniens zu machen.

Dazu wird man auch noch den ultimativen Charakter der Note des russischen Gesandten in Sofia vom 4. Oktober 1915 berücksichtigen müssen: „Der kaiserliche Gesandte hat den Befehl, Bulgarien mit seinem Personal und dem russischen Konsulat zu verlassen, wenn binnen 24 Stunden die bulgarische Regierung nicht offen die Beziehungen zu den Feinden des Slaventums und Rußlands abbricht . . .“,

zu dem noch die Ansammlung der serbischen Truppen längs der ganzen bulgarischen Grenze und die förmliche Herausforderung Bulgariens durch den Anfang der kriegerischen Handlungen, die Serbien unter dem Vorwand von präventiv verhüteten Maßnahmen gegen Bulgarien eingeleitet hat, hinzukommen.

Somit ist die Einmischung Bulgariens in den großen Krieg bestimmt, und wenn man die Ziele der bulgarischen Politik betrachtet, so wird man zu dem Schluß kommen:

„Bulgarien hat nichts mehr als eine Politik der nationalen Verteidigung und der Vereinigung der Bulgaren getrieben. Die Ansprüche und das Vorgehen Bulgariens im Jahre 1915 waren nicht gegen die Mächte der Entente gerichtet, sondern galten der Revision des Vertrages von Bukarest.

Das Ultimatum der Entente vom 4. Oktober 1915 und der Angriff der serbischen Truppen vom 14. Oktober 1915 haben den Krieg unvermeidlich gemacht.

Eine Einigung zwischen Serbien und Bulgarien hätte aber nur dann erzielt werden können, wenn die beiden Staaten unmittelbar unter sich verhandelt hätten. Das ist aber durch den Unwillen Serbiens nicht erreicht worden.

Die Kriegsziele der bulgarischen Politik sind bereits durch die Bestimmungen des Bukarester Vertrages gekennzeichnet worden. Die fernere Bedeutung dieser Politik liegt aber auch in dem Kampf Bulgariens gegen den russischen Imperialismus, dessen Ziel die Eroberung Konstantinopels und die Vormachtstellung Rußlands auf dem balkanischen Gebiete der Meerengen war. Daß die Aggressivität der russischen Politik in diesem Sinne, für die wohl kein Zweifel nach der Eröffnung der russischen Archive geblieben ist,

auch Bulgarien zwingen mußte, als Beschützer Konstantinopels mit der Türkei zu gehen, lag ja klar auf der Hand.

Hierin muß man aber auch den Kern der Beziehungen der Türkei zu den Mächten der Entente suchen. Es dürfte bekannt sein, daß der Friedensvertrag von Sèvres von der nämlichen Voraussetzung der Kriegsschuld der Türkei ausgegangen ist. Indes ist demgegenüber die Politik der Entente bzw. Rußlands darauf gerichtet gewesen, den „kranken Mann am Bosphorus“ nicht nur von Europa verdrängen zu lassen, wozu in erster Linie die Schaffung des Balkanbundes und die Entfaltung des Balkankrieges gedacht und ins Werk gesetzt wurde, sondern die Auflösung des ottomanischen Reiches herbeizuführen.

Es mögen hierbei folgende Schriftstücke angeführt werden, die den Zusammenhang der türkischen orientalischen Frage mit der Frage des Ausbruches des allgemeinen europäischen Konfliktes erweisen.

Bericht Sassonows an den Zaren vom 8. Dezember 1913, in welchem „die Möglichkeit einer endgültigen Auflösung des ottomanischen Reiches“ in Betracht gezogen wird und wo es weiter heißt: „Die Zweifel an der Dauer und Lebensfähigkeit der Türkei lassen für uns die historische Frage der Meerengen und der Bedeutung ihres Wertes für uns in politischer und wirtschaftlicher Beziehung wieder aufleben . . . Derjenige Staat, der die Meerengen im Besitz hat, wird nicht nur den Schlüssel zum Schwarzen Meer und zum Mittelmeer in der Hand haben, er wird gleicherweise den für die Durchdringung Kleinasiens und der Oberherrschaft über die Balkanländer besitzen . . . Ferner muß ich wiederholen, daß die Meerengenfrage schwerlich anders als auf dem Wege über europäische Verwicklungen einen Schritt vorwärts kommen kann. Diese Verwicklungen wür-

den uns, nach den gegenwärtigen Verhältnissen zu urteilen, im Bunde mit Frankreich und möglicherweise, aber nicht ganz sicher, auch mit England finden . . .“

Und schon am 4. März 1915 wurde unter den Ententemächten das Folgende vereinbart: „Rußland erhält Konstantinopel, das westliche Ufer des Bosphorus, des Marmarameeres und der Dardanellen, Südthrazien bis zum Tal Enos-Mydia, das kleinasiatische Ufer zwischen dem Bosphorus, dem Flusse Bakaria und einen Teil des Golfes Ismit, der später näher bestimmt wird, die Inseln im Marmarameere sowie die Inseln Imbros und Tenedos.“ (Memorandum, Arrangement au sujet de Constantinople et des Détroits-Dipl. secrète Dr. Hanson 1918, Seite 32, Nr. 3.)

Nach einer Verständigung im Frühjahr 1916 zwischen Rußland, England und Frankreich erhielt Rußland noch: „die Landkreise Erzerum, Trapezunt, Bittlis, nebst Kurdistan im Norden bis zur Linie Musch-Sert-Amedya-Persische Grenze“. (Geheimdokumente aus dem Archiv des russischen Ministeriums des Aeußeren, Seite 8, Karte 3).

Auf Grund derselben Verständigung erhielt Frankreich: „den Küstenstreifen von Syrien, das Vilajet Adana und ein Landgebiet, begrenzt im Süden durch die Linie Aintab-Mardin bis zur zukünftigen russischen Grenze und im Norden durch die Linie Aladag — Kassarya — Akdag — Ildizdag — Sara — Ogün — Harpud.“

Auf Grund eben dieser Vereinbarung fiel an England: „Der südliche Teil Mesopotamiens mit der Stadt Bagdad, indem es die Häfen Haifa und Akka in Syrien für sich behält.“ Wenn man das Angeführte in Betracht zieht, so sieht man klar, daß es für die Türkei eine Sache der Notwehr und der Pflicht zur Selbsterhaltung gewesen ist, welche sie bestimmt haben, Hand in Hand mit den Zentralmächten zu

gehen, um dem gegen ihre Existenz gerichteten Attentat vorzubeugen.

Man weiß allerorts, daß im Verfolg dieser nationalen Selbsterhaltungspolitik die Türkei aus dem nationalen anatolischen Boden die letzten sittlichen Kräfte sammelte, um die Bestimmungen des Vertrages von Sèvres nicht anzuerkennen und den Kampf aufzunehmen gegen diejenigen, die gewillt waren, sie in Stücke zu zerteilen. Und wenn sie in Lausanne endlich einen gerechten Frieden — in dem Sinne der nationalen Erhaltung der Unabhängigkeit — erreichen konnte, so sieht man sich in diesem Umstande noch einmal die Tatsache bewahrheiten, daß sie, wie auch alle ihre ehemaligen Verbündeten, der angegriffene Teil gewesen ist, der aber auf Grund seiner nationalen Kräfte es nicht zugelassen hat, das Spiel von dem „Schuldbekenntnis“ und der daran geknüpften Konsequenz zu dulden.

Die hohe, ja die welthistorische Bedeutung der Kriegsschuldfrage drängt heute zur Klärung derselben.

Allen einseitigen Behauptungen und allen nur auf ganz äußerlichen und unwesentlichen Merkmalen ruhenden Festlegungen und formellen Sätzen der Diktatverträge kann man die hier nur kurz wiedergegebenen und unumstößlichen geschichtlichen Tatsachen entgegenstellen.

Die unterlegenen Völker fordern nunmehr eine Streichung der Kriegsschuldparagraphen aller Verträge und im Anschluß daran die Revision der Diktate, die als größte Fehlurteile der Weltgeschichte im Interesse der internationalen Moral und der Gerechtigkeit kassiert werden müssen.

Möge zum Schluß dieses Kapitels eine wichtige, französische Stimme zur Illustrierung der auch in Frankreich anerkannten Konsequenz einer Klärung des Schuldproblems zitiert werden: Am 25. September 1927 gibt der „Le Temps“

folgendes zu: „Der Artikel 231 des Versailler Vertrages besagt im Vertragsteil VIII, der die Reparationen behandelt, wörtlich folgendes: „Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des Krieges, der ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungen wurde, erlitten haben.“ „Es ist dieser grundlegende Artikel des Friedensvertrages, der Deutschlands und seiner Verbündeten Eingeständnis ihrer Verantwortlichkeit und die sich daraus ergebende Verpflichtung zur Schadenersatzleistung auf Grund der Tatsache in sich schließt, daß der Angriff, zu dem sie sich hinreißen ließen, den anderen Nationen den Krieg aufgezwungen hat, — welchen man wieder in Frage stellen möchte, wenn man eine Untersuchung der Frage der Verantwortlichkeit des Deutschen Reiches und seiner Verbündeten fordert. Sollte man sich jemals dazu verstehen, dieser Forderung zu entsprechen, so wäre dies gleichbedeutend mit der tatsächlichen Revision der Verträge mit allen ihren Folgen nach jeder Richtung hin.“ —

Die Wirtschaftspolitik
der kommenden Zeit

Erst Revision — dann Paneuropa.

Die W. ...

OSZK

...



Politik und Wirtschaft sind sehr eng miteinander verbunden, demzufolge kann eine ruhige, entwicklungsversprechende wirtschaftliche Verbindung nur zwischen Staaten bestehen, die politisch miteinander harmonieren. Werfen wir einen Blick auf die Völkerzusammenstöße eines Jahrhunderts und wir finden, daß sie fast regelmäßig durch wirtschaftliche Interessen-Gegensätze hervorgerufen wurden. Was war es denn, um das gerungen wurde in dem Kampfe zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Spanien? Es waren im letzten Grunde doch nur die Zuckerplantagen der Insel Kuba, es war die Frage der Arrondierung des amerikanischen Wirtschaftsgebietes. Im Kampfe Englands gegen die Burenstaaten schwebte als letztes Ziel wohl auch der Gedanke vor, das englisch beeinflusste Kapland mit den Burenrepubliken zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenzufassen und dem großen Gedanken von Cecil Rhodes näher zu kommen, eine Zentraleisenbahn durch Afrika von Kapstadt nach Kairo durch englisches Gebiet, möglichst ohne Berührung anderer Länderterritorien zu bauen. Und in dem gewaltigen Völkerringen zwischen Japan und Rußland handelte es sich um die Frage: wer soll die Mandschurei wirtschaftlich kolonisieren. Wer soll Korea mit seinem Bevölkerungsüberfluß besiedeln dürfen? In allen Bestrebungen der Völker sehen wir wie einen roten Faden das Bestreben hindurchziehen, Brot zu schaffen. Es ist im

Grunde derselbe Kampf, der vor Jahrhunderten unter den Naturvölkern um die Futterplätze geführt wurde. Daher muß sich die Forderung der Machtpolitik stets mit einer Wirtschaftspolitik verbinden, welche den Bedürfnissen der Völker Rechnung trägt.

Die größten Sorgen der Staatsmänner drehen sich heute um die Frage: Wie man das durch die Pariser Vorortverträge ruinierte Europa wieder in Ordnung bringen könnte, sowohl politisch als auch wirtschaftlich. Unserer Ansicht nach kann sich Europa nicht erheben, ohne daß der dem Versailler Frieden zugrunde liegende Geist eine wesentliche Aenderung erfährt. Man kann nicht Europa wollen und die Augen konsequenterweise von den berechtigten Wünschen europäischer Völker abwenden.

Vom politischen Gesichtspunkte aus betrachtet, beherrschten fünf große Gedanken die europäische Geschichte:

I. Karl der Große (768—814) versucht die damaligen germanischen Reiche unter eine königliche Macht zu einigen.

II. Heinrich VI. (1190 — 1197) plante ein Europa, in welchem er unter der kaiserlichen Macht des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation die damalige ganze weiße Welt vereinigt zu sehen wünschte. Unter diese Macht wollte er die ganze christliche Welt, Konstantinopel, ferner durch seine Herrschaft über die nach dem Orient führenden strategischen und Handelswege eine Brücke schlagen von Europa bis Samarkand, China und Indien.

III. Karl V. (1519—1556) Dynastie war in persönlichem Besitz des $\frac{3}{5}$ Teiles des deutschen Reiches, $\frac{3}{4}$ Italiens, des alten Holland, Ungarns, Spaniens und großer Kolonialreiche. Die Verteidigung dieses zerstreuten und nicht ein-

heitlichen Besitzes zwang Karl zum weltlichen und kirchlichen Absolutismus.

IV. Napoleon eroberte durch die Umwandlung der französischen Revolution in eine militärisch-beherrschte Demokratie ganz Europa. Einige seiner politischen Bestrebungen ähnelten denjenigen Heinrich VI.

V. Europa entstand in Zeiten der Maschine und der Massen, nicht nur durch den Einfluß einer großen Persönlichkeit, sondern durch wirtschaftliche Interessen geleitet.

Zum fünften Mal im Laufe des letzten anderthalb Jahrhunderts bilden die Bestrebungen zur wirtschaftlichen Ordnung Europas und im Rahmen dessen Mitteleuropas, den Gegenstand lebhaftester Erörterungen der Kabinette und der Oeffentlichkeit.

Zum ersten Mal geschah es, als es sich darum handelte, das durch die napoleonischen Kriege durchwühlte Europa wieder in Ordnung zu bringen. Dies geschah damals unter ganz anderen Auspizien als im späteren Verlauf der Geschichte.

Nach den Revolutionsjahren, als sich Preußens Stellung in deutschem Bunde verstärkte, wurde den europäischen Arbeiten wieder größere Aufmerksamkeit gewidmet. In Wien und Budapest, wo die wirtschaftlichen Fragen lange Zeit hindurch in den Hintergrund traten, zog nach der Revolution 1848 mit dem Fürsten Schwarzenberg ein neuer Geist ein, der den wirtschaftlichen Fragen die höchste Beachtung schenkte. Es würde zu weit führen, auf die Einzelheiten des hartnäckigen Kampfes, der 1849 begann und bis 1853 dauerte, hier einzugehen.

Noch einmal ist die Frage in den Vordergrund getreten, als Preußen unter dem Einfluß Delbrücks im Jahre 1862

kurzer Hand seinen Handelsvertrag mit Frankreich schloß und sich damit dem durch den berühmten englisch-französischen Vertrag von 1860 gegründeten westeuropäischen Handelssystem anschloß. In dem neuen Vertrag hatte Preußen im Namen und mit Zustimmung des Zollvereins sich verpflichtet, alle handelspolitischen Vorteile, die es irgend einem anderen Staate einräumen würde, auch Frankreich zuzugestehen. Die Erneuerung des 1853er Vertrages, der zwischen dem Zollverein und Oesterreich besondere Rechte festgestellt hatte, wurde damit unmöglich gemacht. Oesterreich-Ungarn stand dadurch nur vor der Wahl, mit dem Zollverein einen ähnlichen Meistbegünstigungsvertrag zu schließen oder dem Verein kurzerhand mit allen Lasten beizutreten. Delbrück wußte, daß Oesterreich-Ungarn dazu nicht in der Lage war. Auf Gewalt ließ man es in Wien nicht ankommen. Man mußte daher bei Ablauf des 1853er Abkommens in Wien den Plan einer Zolleinigung fallen lassen und sich mit einem bloßen Handelsvertrag 1865 begnügen. Der Krieg von 1866 setzte weiteren Schritten in dieser Richtung bekanntermaßen ein Ziel. Der deutsche Bund wurde gelöst. Norddeutschland erhielt die seiner geographischen Lage erforderliche volle Bewegungsfreiheit auf wirtschaftlichem Gebiete; indem es 1871 beim Frankfurter Frieden Frankreich die ewige Meistbegünstigung in Handel und Schifffahrt einräumte, beugte Bismarck für die Zukunft jedem Wiederaufleben der Schwarzenberg'schen Pläne nach Möglichkeit vor.

Wie sehr haben sich in den verflossenen sechs Jahrzehnten die Dinge geändert. Sehen wir das Bild vor dem Weltkrieg und im Kriege an.

Das damalige Oesterreich-Ungarn wie Deutschland haben ganz getrennte Wirtschaftsgebiete mit verschiedenen Interessen. Keiner von beiden Teilen erstrebt die Niederzwingung

des anderen. Sie waren durch die Verhältnisse und die ganze Weltlage zu der Einsicht gekommen, daß sie gegenseitig ihrer Unterstützung bedürfen.

Allgemein anerkannt wurde schon während des großen Krieges, daß, wie auch dieser enden mag, der Gedanke des Fortbestehens engerer Wirtschaftsbeziehungen der mitteleuropäischen Staaten auch nach dem Kriege die Bestrebung der interessierten Regierungen bleiben wird.

In der heutigen Weltwirtschaft sind zwei deutliche Auflösungsprozesse zu sehen: ein planmäßiger, der zur Bildung großer Wirtschaftsräume führt, welche die künftigen Träger des Weltwarenaustausches auf Grundlage einer vereinfachten Organisation großer Einheiten sein werden; ein anarchischer, planloser, der die Bildung einer dieser großen Einheiten, Europas, verhindert. In den ersten Prozeß gehören: die nationale, selbstversorgende Wirtschaftspolitik der Vereinigten Staaten, die industriellen Selbstversorgungsbestrebungen Sowjetrußlands, die Schutzzollbewegung des englischen Imperiums, im Rahmen des riesigen englischen Machtbereiches die Autonomiebewegung Indiens. Der andere Auflösungsprozeß, der anarchische, planlose, nimmt gleichfalls vom Weltkrieg seinen Ausgangspunkt: er beruht auf der Desorganisation Europas durch die Friedensverträge. Durch dieses Vertragssystem ist die alte Welt zwischen neuen Weltmächten und Weltherrschaftsideen des Ostens und Westens aufs schwerste gefährdet. Die Siegermächte haben sich nicht damit begnügt, die nationale Autonomie der Völker Mitteleuropas im Rahmen der bestehenden großen, wohlgegliederten Wirtschaftskörper durchzusetzen, sie haben den mitteleuropäischen Raum zertrümmert. Durch die Friedensverträge ist Mitteleuropa ein Schauplatz unwirtschaftlicher Produktion geworden. Auf kleinen, unzulänglichen Staatsgebieten wurde mit den verhängnisvollsten

wirtschaftlichen Folgen eine völlig unmögliche unwirtschaftliche Selbstversorgungspolitik betrieben, die von allem Anfang an im Zeichen des Krieges, im Zeichen der möglichst weitgehenden industriellen Selbstversorgung für den Kriegsfall stand, der das wirtschaftspolitische Denken der Staaten, die in Militärbündnis-Systeme eingegliedert wurden, beherrschte. So erinnert das heutige Europa an die Zeit des 30jährigen Krieges und an die napoleonische Epoche. Und so wie damals fühlt sich eine einzige Macht als Nutznießerin einer Unordnung.

Diese Macht verteidigt ihre europäische Vormachtstellung, ihr östliches Militärbündnisssystem — kurz und gut das von der Weltmeinung längst als verhängnisvoll erkannte System der Friedensverträge — gegen jeden Versuch, Mitteleuropa und Europa im Zeichen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit gleichberechtigter Völker neu aufzubauen.

Die die Revision der Verträge betreibenden Kräfte sind der Meinung, daß man diesem Fragenkomplex sobald als möglich nähertreten sollte, und in dieser Meinung befinden sich alle europäischen Völker. Ueber die Formen der wirtschaftlichen Annäherung resp. des zu schaffenden Wirtschaftsblocks gehen die Meinungen auseinander. Donauföderation, Meistbegünstigung, Präferenz, Reziprozität usw. Die ernstesten Meinungen bezüglich der Schaffung dieses neuen Blocks drehen sich hauptsächlich um vier Punkte: 1. einer reinen Zollunion; 2. Zollunion mit Zwischenzöllen; 3. die gegenseitige Vorzugsbehandlung mit Ausschluß der Meistbegünstigung der nicht dem Blocke beitretenden Staaten von den Vorzugssätzen, und schließlich 4. die Beibehaltung des bisherigen Zustandes, also eines bloßen Handelsvertrages bei mehr oder weniger weitgehendem Abbau des Konventionaltarifes.

Eine andere, sehr fachmännische Ansicht faßt fünf Möglichkeiten der wirtschaftlichen Annäherung Zentraleuropas ins Auge: 1. allfällige Zollunion mit Freihandel im Innern; 2. Zollbund mit Zwischenzolllinie und gemeinsamer Außenzollgrenze; 3. Tarifvertrag mit gegenseitiger Vorzugsbehandlung; 4. Tarifvertrag mit Reziprozität, und 5. erweiterter Tarifvertrag mit allgemeiner Meistbegünstigung.

Für die Anbahnung der europäischen Wirtschaftseinheit muß man den realpolitisch richtigen Weg finden, dieser Weg gestattet nur die folgerichtige Eingliederung größerer Wirtschaftskörper in den Plan gesamteuropäischer Verständigung. Der praktische handelspolitische Weg zur Annäherung von Staaten, die eine solche Annäherung suchen, ist eine Form der Einführung des Nachbarrechtes jenseits der allgemeinen Begünstigung, welches beim Abschlusse von Handelsverträgen die Möglichkeit gewährt, daß sich zwei oder mehrere Staaten aus Gründen ihrer Nachbarschaft und engeren wirtschaftlichen Verbundenheit in Handelsverträgen Zugeständnisse machen können, welche nicht auf dem Boden der allgemeinen Meistbegünstigung auch allen anderen Handelsvertragspartnern gewährt werden müssen.

Schon unabhängig von der Paneuropaaktion des französischen Außenministers Briand wurde das europäische Wirtschaftsproblem, wenn auch nur von agrarpolitischer Seite, in Sinaia und Warschau aufgerollt. Die schwere, auf Europa, insbesondere auch auf den agrarischen Oststaaten lastende Agrarkrise hat diese Oststaaten schon vor längerer Zeit veranlaßt, Formen des handelspolitischen Zusammenschlusses zu suchen. In Sinaia verständigten sich die Vertreter von Jugoslawien und Rumänien über die Notwendigkeit eines gemeinsamen handelspolitischen Vorgehens im Interesse ihrer schwer bedrohten Agrarwirtschaft. Das Ergebnis der Konferenzen von Sinaia ist die Anbahnung einer

Art von handelspolitischem Verhandlungskartell mit dem ferneren Ziele einer Zollunion und insbesondere die Erkenntnis, daß der wirtschaftliche Wiederaufbau der eigenen Staaten und Europas auf dem Boden der allgemeinen Meistbegünstigung nicht möglich sei. Auch die Konferenz von Warschau, welche eine Zusammenfassung der agrarischen Oststaaten Europas anstrebte, wendete sich mit aller Klarheit gegen das Prinzip der allgemeinen Meistbegünstigung als gegen ein Hindernis für die wirtschaftliche Annäherung von Staaten, welche eine solche Annäherung aus Gründen besonderer wirtschaftlicher Verbundenheit anstreben.

Diese in Sinaia und Warschau erfolgte offene Ablehnung der bisher als unantastbar gegoltenen allgemeinen Meistbegünstigung ist von großer praktischer Bedeutung. Eine entscheidende wirtschaftliche Annäherung zwischen mehreren benachbarten Staaten ist praktisch nicht durchzuführen, so lange der Grundsatz der allgemeinen Meistbegünstigung diese annäherungswilligen Staaten dazu zwingt, jedes besondere Zugeständnis handelspolitischer Natur auch allen übrigen Handelsvertragspartnern automatisch und vielleicht zwecklos einzuräumen.

Grundsätzlich stehen wir auf dem Boden der europäischen Wirtschaftsannäherung, lehnen aber jede paneuropäische Lösung ab, welche die Unverletzlichkeit der durch die Friedensverträge geschaffenen wirtschaftlichen und politischen Souveränitäten zur Voraussetzung hat. Wir stellen uns auf den Standpunkt, daß die Anbahnung der europäischen wirtschaftlichen Annäherung nur in der Weise erfolgen kann, daß sich vorerst Staatengruppen bilden, welche durch Nachbarschaft besondere

wirtschaftliche Verbundenheit und gleichartige handelspolitische Interessen sich gegenseitig ergänzen können.

Auch darüber könnte man debattieren, ob der Paneuropaplan des französischen Außenministers und ein Mitteleuropa im Endziel vereinbar seien. Merkwürdig ist es, daß Frankreich — trotz der Diktatverträge — die Neuordnung der politischen Dinge in Europa nicht für befriedigend betrachtet, obwohl es glaubte, mit Hilfe der Kriegsschulddichtung in den Friedensverträgen eine dauernde Ordnung in Europa aufgebaut zu haben.

Ein grundsätzlicher Gegensatz brauche Paneuropa und Mitteleuropa nicht zu sein, denn Paneuropa brauche ein geordnetes Mitteleuropa. Beide können nur entstehen, wenn nach einer grundlegenden Revision der Friedensverträge alle Schwierigkeiten gegenseitiger Verständigung eliminiert werden.

Ein wichtiges Ziel der Neuordnung der Wirtschaftsverhältnisse in Mitteleuropa ist, daß die Kontinuität des handelspolitischen Verhältnisses zwischen den einzelnen Ländern nicht durch eigene Schuld, durch Mangel an Voraussicht unterbrochen wird. Die Irrealität der Nachkriegspolitik der Siegerstaaten und deren Interessenkreise hat in weitgehendem Maße die Handelsverträge, die Meistbegünstigung und die Währungspolitik aller Staaten jeder vernünftigen Grundlage entkleidet. Die dadurch notwendig gewordenen Devisenzwangsbewirtschaftungen, Kontingentverträge, Zahlungssperren, Clearingsverträge usw. sowie die für alle Völker aus diesen Maßregeln sich ergebenden katastrophalen Folgen werden neue Wege der Handelspolitik und des Völkerverkehrs erzwingen.

Im Interesse Europas, im Interesse eines wahren Friedens erscheint es uns geboten, unsere ganze Aufmerksamkeit wieder der Ordnung der mitteleuropäischen Verhältnisse zu widmen. Auch in dieser Beziehung möchte ich auf ein nicht verwirklichtes Versprechen des Versailler Vertrages hinweisen.

Im X. Teil der Antwort der alliierten und assoziierten Mächte auf die Bemerkungen der Friedensdelegation heißt es wörtlich:

„Die Grundsätze, die die alliierten und assoziierten Mächte zur Anwendung bringen wollen, sobald die Welt wieder zu normalen Verhältnissen zurückkehrt, sind die gleichen, die der Präsident Wilson bei verschiedenen Gelegenheiten in seinen Reden bekundet hat, und die in Artikel 23 § e des Völkerbundstatuts niedergelegt sind. Aber es leuchtet ein, daß die Kundgebungen des Präsidenten Wilson, bezüglich der Gleichheit der Handelsbeziehungen, im Hinblick auf eine dauernde Ordnung der Welt verstanden werden müssen, und daß sie nur auf einen Zeitpunkt als anwendbar betrachtet werden können, wo der Völkerbund vollständig errichtet und die Welt zu normalen Handelsverhältnissen zurückgekehrt ist. In der Zwischenzeit ist die Errichtung einer reinen Uebergangsordnung notwendig, die allerdings von dem abweicht, was bei der endgültigen Ordnung bezweckt ist, aber in keiner Weise mit deren Grundsätzen im Widerspruch steht.“

Nach 14jährigen Versuchen, die Wirtschaftsverhältnisse in Mitteleuropa zu ordnen, um damit die Basis einer europäischen Ordnung zu bilden, stehen wir erst am Anfang der neuen Periode. Wir sahen in den letzten Jahren verschiedene Versuche nach dieser Richtung hin scheitern. Das sogenannte Wiener Protokoll vom 19. März 1931 über die Zoll-

union zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich wurde von dem Internationalen Schiedsgerichtshof im Haag in einem Gutachten an den Völkerbundsrat mit einer Stimme Mehrheit als unvereinbar mit den vom österreichischen Friedensvertrag und dem sogenannten Genfer Protokoll übernommenen Verpflichtungen verworfen. Dieses Ergebnis rief allgemeine Kritik hervor. Die wirklichen Kenner waren sich natürlich von vornherein über die großen technischen und vor allem politischen Schwierigkeiten der begonnenen Aktion klar. Wenn sie dennoch in Angriff genommen wurde, so war dafür die drückende wirtschaftliche Not und der Wille entscheidend, trotz allen Bedenken auch das Mittel zu versuchen, das in erster Linie eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse versprach. Die Weltwirtschaftskrise hat sicherlich mancherlei Ursachen. Sie ist eine Absatzkrise in erster Linie, — besonders in Südosteuropa, in weiteren Folgen dann eine Krise des Goldstandards, eine allgemeine finanzielle Krise. Die Friedensverträge haben in Südosteuropa eine große bestehende Wirtschaftseinheit zerrissen und viele tausend Kilometer neue Zollschranken errichtet, wodurch der Absatz der Produktion vielfach auf unüberwindliche Hemmnisse stoßen mußte.

Durch die Zerschlagung der österreich-ungarischen Monarchie waren die wirtschaftlichen Zusammenhänge dieses Gebietes mit einem Schlage zerrissen. Besonders hart wurden durch die neuen Grenzziehungen Ungarn und Oesterreich betroffen. Der durch die politische Umgestaltung verursachte Notstand wurde noch dadurch verschärft, daß in den übrigen sogenannten Nachfolgestaaten die durch die Siegesstimmung entstandene Lage sich auch der Wirtschaft bemächtigte. Die staatliche Unabhängigkeit sollte durch die wirtschaftliche unterbaut werden. So entstanden hier mit großen staatlichen Subventionen neue Industrien, die

gegen die fremde Konkurrenz noch durch immer größere Zollschranken geschützt werden mußten. Die gegenseitige Absperrung wurde durch politische Bestrebungen stark gefördert; die Leidtragenden dieser Politik sind Ungarn und Oesterreich; die Ursachen der Möglichkeit einer solchen Politik: Trianon und St. Germain und der Grundvertrag von Versailles.

Unter solchen Umständen erscheint nun die Lage im Herzen Europas — im Donaauraum — dringendst organisationsbedürftig.

Wenn man von den selbstverständlichen Rückwirkungen der Weltwirtschaftskrise auf die Lage der ost- und südosteuropäischen Staaten absieht, so stellt sich die Krise in diesen Staaten im wesentlichen als besonders schwere Absatzkrise dar. Es könnte also eine Erschließung geeigneter Auslandsmärkte wesentlich zu einer Besserung der Wirtschaftslage beitragen. Nur so würde eine Belebung der Wirtschaft ermöglicht, die gesunkene Kaufkraft wieder gehoben und Wirtschaft und Finanzen dieser Länder einer wirklichen Gesundung entgegengeführt werden können. Von den Möglichkeiten und von Formen dieser Annäherung wird an anderer Stelle dieses Kapitels gesprochen. Hier möchte ich noch auf zwei Lösungsvorschläge kurz eingehen: auf den deutschen Vorschlag und auf den Tardieu-Plan.

Deutschland bot in seinem Vorschlag einseitige Präferenzen für die Wirtschaft in Oesterreich und für die südosteuropäischen Agrarländer. Für alle diese Märkte ist Deutschland von hoher Bedeutung. Deutschland ist noch immer auf die Einfuhr von Getreide angewiesen — kommt also für die Getreideüberschüsse der Agrarstaaten an der Donau in erster Linie in Betracht. Es bezog durchschnittlich ungefähr 600 000 t Mais, etwa 1 Million t Weizen und

über eine Million t Gerste aus dem Ausland. Der Gesamtüberschuß an Mais, Gerste und Weizen in Ungarn, Rumänien, Jugoslawien und Bulgarien betrug im Jahre 1930 ca. 4 460 000 t; der Gesamtbedarf an den ganzen Getreidearten betrug in demselben Jahr in Deutschland etwa 3 350 000 t, in Italien 2 675 000 t, in Oesterreich 534 000 t und in der Tschechoslowakei 424 000 t; bei der Tschechoslowakei ist dabei schon der Gersteüberschuß von 142 000 t in Abzug gebracht. Sehr eng sind also die Wirtschaftsverhältnisse der südosteuropäischen Länder mit dem Deutschen Reiche verflochten.

Einige Worte noch über den Tardieu-Plan. Fast zur selben Zeit, als der deutsche Vorschlag erfolgte, wurden von Genf zunächst noch ziemlich unbestimmte Nachrichten über einen französischen Plan zur Sanierung der Donauländer verbreitet. Es muß hier gleich gesagt werden, daß ein Zusammenhang zwischen dem deutschen Vorschlag und dem französischen Plan, der in der Folge den Namen Tardieu-Plan erhalten hat, absolut nicht besteht. Die französische Absicht ging durch diesen Plan dahin, eine wirtschaftliche Annäherung gewisser Donaustaaten unter sich auf der Grundlage eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Präferenz-Systems herbeizuführen. Zweifellos wollte Frankreich auf diese Weise eine Zusammenfassung dieser Staaten zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet versuchen. Zu den Donaustaaten in diesem Plan werden Oesterreich, Ungarn, die Tschechoslowakei, Jugoslawien, Rumänien gerechnet. (Welche Unvollständigkeit!) Dagegen wird der Verzicht auf die Meistbegünstigung auch für die Tschechoslowakei verlangt.

Es ist bekannt, daß sich um diesen Plan bald ein sehr heftiger Kampf entwickelt hat. Es soll hier nicht auf die einzelnen Phasen eingegangen werden. Jedenfalls kam es

nach einer sehr lebhaften Diskussion über die weitere Behandlung dieses Projektes auf Initiative des englischen Ministerpräsidenten zu der Londoner Konferenz, bei der die Anschauungen über die sehr komplizierten Fragen, die mit einer Sanierung der Donauländer zusammenhängen, geklärt und damit auch das Verständnis für die damit verbundenen Interessen gefördert wurden. Man war sich darüber einig, daß der jetzige Zustand dringend eine gemeinsame Hilfsaktion für die notleidenden Staaten erfordere und daß an dem Gelingen dieser Hilfsaktion nicht nur die beteiligten Staaten, sondern auch alle anderen Länder in höchstem Maße interessiert seien. Schon in ihrer Antwort auf den französischen Plan hat die italienische Regierung bei aller Sympathie für eine gemeinsame Hilfe zu Gunsten der Donauländer ihre Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der von Frankreich vorgeschlagenen Aktion geäußert. Es ist ja ganz klar, daß ohne Deutschlands eminente Mitwirkung an die Lösung der zentraleuropäischen Fragen gar nicht gedacht werden kann.

Nun ist seit der Londoner Konferenz (6.—8. 4. 1932) wieder eine lange Zeit verstrichen. — Die im Vorjahre in London abgehaltene Weltwirtschaftskonferenz hatte andere Fragen zu bereinigen. — Die mitteleuropäische Frage ist in ihrer ganzen Tragweite akut geworden und muß in engstem Zusammenhang mit den dringendst zu revidierenden Fragen der Friedensdiktate (mit welchen sie in manchen Punkten eng zusammenhängt) einer leidenschaftslosen Behandlung unterzogen werden. Während der Tardieu-Plan zweifellos eine Wiederaufnahme der Donauföderationspläne bedeutet, die im letzten Dezenium in so verschiedenartigen Formen auftauchten, bedeutet er auch zugleich unter dem Mantel wirtschaftlicher Absichten im Grunde die Verfolgung politischer Ziele. Wenn dieser Plan verwirklicht worden wäre,

wäre zugleich die wirtschaftliche Zusammenfassung von fünf (?) Donaustaaten sowie auch deren politische Vereinigung damit vorbereitet und auf diese Weise diese Staaten unter den französischen Einfluß gebracht. Die Konferenz von Stresa kam unter dem Eindruck der italienischen Vorschläge zu wesentlich ergiebigerem Resultat. Ihre Doktrin sah vor, daß infolge der wirtschaftlichen Verbundenheit der mitteleuropäischen Märkte mit dem übrigen Europa das Donauprobem nicht gesondert zu lösen sei. Die soeben in Rom getroffenen Abmachungen sind in diesem Zusammenhange zu begrüßen.

Unserer Ansicht nach bedarf die Regelung der mitteleuropäischen Verhältnisse ganz neuer Formen, wie nur solche für eine ganz eigenartig neu zu kreisende Organisation entsprechen können.

Wir gehen eigentlich von den Merkmalen der charakteristischen Präferenz aus, modifizieren sie aber dadurch, daß wir von vornherein und ehe noch der konkrete Fall gegeben ist, den Beitritt anderer Staaten zu diesem mitteleuropäischen Wirtschaftsgebilde unter gegenseitiger Gewährung gleichwertiger Begünstigung offen lassen.

Durch den Beitritt anderer Staaten zu diesem neu aufzubauenden Gebilde würde weder die Form noch das Wesen desselben berührt, nur die Möglichkeit weiterer Ausdehnung würde ihm verliehen werden. Ob durch die Versuche der Ordnung der mitteleuropäischen Verhältnisse im Rahmen der geltenden Verträge eine wirkliche Ruhe im Herzen Europas eintreten kann, ist mehr als

fraglich. Unserer Ansicht nach müßten auch Fragen bei dieser Gelegenheit — bei den mitteleuropäischen Wirtschaftsverhandlungen — berührt werden, die in manchen Punkten zu einer Durchsicht der Diktatbestimmungen führen. In erster Linie werden natürlich Gebietsfragen berührt; es ist nämlich schon allgemein bekannt, daß die besten Produktionsgebiete einzelner Staaten Mitteleuropas dem Mutterlande entrissen wurden, willkürlich, ohne Befragen der betroffenen Bevölkerung oder ohne andere berechtigte Motive. Nach dieser Richtung hin diene uns als Richtschnur, wonach: Länderbesitz, der sich vor den Gesetzen der Natur und den Zwecken einer planmäßig sich gestaltenden Welt nicht rechtfertigen läßt, ist auf die Dauer nicht zu halten.

In diesem Sinne mögen nun die amtlichen Fachkreise an die großen Fragen herantreten und Hand in Hand mit der friedlichen Durchsicht der Diktatverträge auch die mitteleuropäischen Wirtschaftsverhältnisse ordnen. Die Arbeiten müssen gleichzeitig aufgenommen werden. Die besonders schwere Lage Zentral- und Ost- und Südosteuropas ist eben durch die Diktate entstanden. Sie haben einen wirtschaftlichen und politischen Wirrwarr in Europa geschaffen. Sie haben den Grund gelegt zu einem nie endenden Streit. Sie haben die geschichtliche Logik von Jahrhunderten übersehen oder willkürlich beiseite geschoben. Sie haben zusammengehörige Volksstämme auseinandergerissen und solche, die getrennt werden sollten, zusammengewürfelt. Sie haben Machtsphären und ökonomische Grenzsperrn aufgerichtet, welche ebenso unerträglich wie unhaltbar sind.

These und Antithese bei der Konstruierung der Friedensverträge waren: Recht und Macht!

Von den mitteleuropäischen Wirtschaftsfragen ausgehend, wollen wir einen Blick den Weltwirtschaftsfragen zuwenden.

Der Markt für ausländische und für inländische Erzeugnisse hängt derart innig zusammen, daß man nicht einen Teil zerstören kann, ohne den anderen mitzuzerstören. Den Binnenmarkt müssen wir pflegen, weil wir die Noternährung unseres Volkes sichern müssen und um der Erhaltung des für unseren Volkskörper so wichtigen Standes, der Landwirte, willen. Aber auch für die Ausfuhr braucht ein Volk, das Fertigwarenfabrikate und Qualitätserzeugnisse herstellt, den Binnenmarkt als Grundlage.

Alle weltwirtschaftliche Erfahrung spricht dafür, daß der internationale Güteraustausch eine Besserung der Lebenshaltung aller am Austausch beteiligten Völker bedeutet. Die grundsätzliche Umstellung der Industrie nur, oder fast nur auf den Binnenmarkt, würde, auch wenn sie möglich wäre, eine industrielle Umstellungskrise hervorrufen, nach der wir am Tiefpunkt der großen Krise, die wir jetzt erdulden, wirklich kein Verlangen haben sollten.

Die Weltkrise der Wirtschaft ist in hohem Maße eine Vertrauenskrise, was sie aber weitgehend charakterisiert, ist die höchst ungleiche Verteilung der Weltkapitalien, die auf der einen Seite in Ueberfülle und brachliegend vorhanden sind, auf der anderen aber dringend benötigt würden, um die wichtigsten Finanzbedürfnisse zu befriedigen und die Volkswirtschaft aus dem frühmittelalterlichen Zustand der naturalen Tauschwirtschaft wieder herauszureißen. Bei Andauern der normalen Währungsverhältnisse ist an eine Wiederkehr normaler wirtschaftlicher Zustände kaum zu denken. Währungskrisen müssen verhindert werden, und die Notenbanken der einzelnen Staaten müssen solidarisch

zusammenarbeiten, um so auch die Gesundung der inneren Wirtschaft der Staaten herbeizuführen.

Infolge der Währungsentwertung in einigen Ländern entstanden derartige Preissteigerungen, daß man mit einer Besserung der wirtschaftlichen Lage auf die Dauer gar nicht rechnen kann.

Nur die einheitliche Ausrichtung aller Wirtschaftskräfte auf das erste Ziel, „auf das Vertrauen in der Wirtschaft“, kann eine Besserung herbeiführen. Dazu gehören ebenso der Wille, Verschiedenes nicht zu tun, zu unterlassen, wie der Wille, sich großen, übergeordneten Zielen und Zwecken unterzuordnen.

Dieses Vertrauen der Wirtschaft kann nur von innen heraus, nur durch die Gesundung der wirtschaftlichen Kräfte der einzelnen Länder wiedergewonnen werden. Schwer kämpft der Block der Goldmächte um seine Position. Amerika scheint sich immer mehr und mehr aus den internationalen Verwicklungen herauszuhalten. Auch wird es schwer sein, die immer schärfer auseinandergehenden Interessen der angelsächsischen Mächte und der unter Führung Frankreichs stehenden Staaten auf eine einheitliche Formel zu bringen,

Das Kapital, das Weltkapital steht vor neuen Aufgaben, es muß mithelfen, eine neue Welt aufzubauen, eine neue Welt, in der sich die Lebenskräfte der Volkstümer immer kräftiger Geltung zu verschaffen wünschen. In ihnen liegen die Gesetze der Welt beschlossen, weil der Schöpfer dieser Welt sie darin hineingesenkt hat, die Interessen des neuen Kapitalismus werden mit den Volksinteressen und den Interessen des Kulturlebens Hand in Hand gehen. Wie kann man aber zu diesem Zustande des kapitalistischen Systems gelangen? Keineswegs durch irgendwelche Art Einschränkung

des kapitalistischen Systems oder gar durch die Vernachlässigung des Privateigentums an den Produktivgütern. Nur das Rentabilitätsprinzip muß einer Revision unterzogen werden. Dieses Prinzip wird in der Zukunft durch eine andere Brille betrachtet werden müssen als in der Vergangenheit. Mit einfachen Worten gesagt: Man wird mehr arbeiten müssen, um so viel zu gewinnen, daß man die erhöhten Bedürfnisse aller an der Arbeit Mitinteressierten decken und auch in die Lage versetzt werden kann, die Neuerungen der Arbeitsmethoden anwenden zu können.

Alles große Fragen im Drama des menschlichen Daseins!

Jetzt, wo wir die Peripetie dieses Dramas erleben, wo wir in eine neue Zukunft geleitet werden, drängen auf uns mit aller Wucht die Fragen ein, die unlösbar zu sein scheinen.

Es ist aber dennoch nicht so. Die wirtschaftlichen Phänomene, als Ganzes betrachtet, unterwerfen sich dem Fluß der historischen Entwicklung. Die Wirtschaftslehre, welche sie zum Gegenstand hat und welche ihnen die inhaltliche Interpretation ihres Werdeganges geben soll, kann da unmöglich ein festes System anstreben wollen. Die national-ökonomischen Begriffe bedürfen daher auch der ewigen Umbildung, je nach der Verschiebung des Gesichtspunktes. Diejenigen, welche zur bestimmten Zeit und unter einer bestimmten Bedingung festgestellt worden sind, dienen uns daher nur dazu, die Schranken ihrer Geltung jeweils klar ins Bewußtsein zu bringen. In der Nationalökonomie, welche mit solchen Begriffen operiert, vollzieht sich infolgedessen der ewige Umwandlungsprozeß, je nach der Verlegung des Zentrums der wirtschaftlichen Phänomene, deren Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft sie demgemäß deuten soll.

Wir wollen das Wirtschaftsleben als ein Kulturleben betrachten, und in diesem Sinne sind wir fest überzeugt davon,

daß die Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse eines Volkes Hand in Hand gehen muß mit der Befriedigung seiner Kulturbedürfnisse. Wir fassen das Wirtschaftsleben als eine die bestimmte Kulturbedeutung in sich besitzende Seite des Lebens auf, und in diesem Sinne können wir uns nur dessen Entwicklungsgang klar machen. Dieses Erkenntnisziel aber ist nur das Endziel, das leitende Prinzip der Wirtschaftswissenschaft.

Die Wirtschaftswissenschaften operieren mit wechselnden Begriffen, d. h. mit Begriffen, deren Inhalt je nach der wirtschaftlichen Kultur der Menschheit oder einzelner Menschheitsteile sich ändert. Diese Wissenschaften dürfen nicht mit Grundprinzipien arbeiten, da sie von den wechselnden Wirtschaftserscheinungen abhängen.

In diesem großen Rahmen werden sich die finanziellen, handelspolitischen und sozialen Probleme der Zukunft entwickeln. Die Wirtschaft ist ein Mittel zu einem edleren Leben, aber Mittel muß sie auch bleiben. Die Völker und die Führer mögen sich in acht nehmen, daß sie den Zweck des höheren Lebens nie aufopfern, um das Mittel zu erreichen.

Bei der Neuordnung der europäischen Verhältnisse auf der Grundlage einer friedlichen Durchsicht aller Pariser Vorortdiktate der Jahre 1919 bis 1920 dürfte als Resultat der Erfahrungen der letzten vierzehn Jahre ein ganz anderer Geist maßgebend sein, als er gleich bei Beendigung des Weltkrieges die Gemüter beherrschte. Unsere ganze Tatkraft wird den Fragen gewidmet werden, von deren gerechter Lösung die Sicherheit und der Wohlstand der Völker abhängen wird.

Wenn wir so glücklich wären, eine lückenlose Reihe von naturgesetzlichen und historischen Wirtschaftsgesetzen zu

besitzen, so würden wir in Zukunft alle möglichen Veränderungen des Preises, den Ausbruch einer Krise oder die Entstehung ganz neuer Wirtschaftssysteme voraussehen und je nach den Umständen sie verhindern oder ihr Tempo auf künstliche Weise beschleunigen können. Wir könnten dann den natürlichen Verlauf der wirtschaftlichen Erscheinungen ebenso gut vorausberechnen, wie die Astronomen die Bewegung der Planeten nach der Minute und Sekunde.

Wir haben kurz die Funktion des kapitalistischen Systems berührt; wir können feststellen, daß im kapitalistischen System Erscheinungen vorhanden waren, die niedergehalten werden müssen. Die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit müssen neu geregelt werden.

Eine neue wirtschaftliche Gemeinschaft steigt empor! Die Mittel zur Vergrößerung des Kapitals sind nicht mehr die alten. Wenn wir kommenden Generationen ein höheres Leben sichern wollen, dann müssen wir allen schlummern-den Kräften zu neuem Leben verhelfen, wo sie sich besser bewegen und entwickeln können.

Im Interesse der Kapitalisten liegt es, die Schaffens- und Arbeitskraft des Volkes zu entwickeln und zu steigern, im Interesse des Volkes liegt es, die Kapitalien nicht zu zerstören, die zur Entwicklung verhelfen, damit reichere Quellen dem Fortschritte dienen können. Mit praktischem Blick muß die Arbeiterschaft ihren eigenen Vorteil mit der Sicherung der wirtschaftlichen Kräfte zu vereinigen verstehen.

Das neu sich herausbildende Völkerrecht muß den Frieden der Arbeit im Weltall sichern.

Auch muß die Arbeit sowohl wie die Produktion und der Handel einem edlen Wettstreit zugänglich sein. Aber in all

ihren Erklärungen muß ein gleiches Minimum für jeden enthalten sein, welches den Arbeiter in den verschiedensten Phasen seines Lebens sicherstellt in Bezug auf gesunde Arbeitsstätte und Möglichkeiten, die mit dem Alter in Einklang stehen und mit den Stunden, die der Müdigkeit, der Ruhe und dem Studium gewidmet sind.

Die Arbeit soll als allgemeines Element gegenseitiger Hilfe und sozialen Friedens, im eigenen Hause und außerhalb des Vaterlandes, aufgefaßt werden. Das, was der durch Menschlichkeit erfüllten Menschheit die Güte und Voraussetzung raten, ist neben der Arbeit der allgemeine Schutz der Arbeit.

Bei dieser kurzen Exkursion auf das soziale Gebiet, das in seinen großen Linien von den Wirtschaftsfragen nicht zu trennen ist — da man eine den gerechten Anforderungen entsprechende Sozialpolitik nur bei Gesundung des Wirtschaftslebens führen kann —, sehen wir, daß man auf allen Gebieten des menschlichen Daseins vor neuen Aufgaben steht.

Die neue europäische Gesinnung sucht nach einem Frieden der Gerechtigkeit und wünscht das sichere Leben. Selbstbescheidung, Vertrauen und Hilfsbereitschaft werden die Grundpfeiler der Politik aller Völker sein, und auf ihnen wird sich das aufbauen, worin wir das unveräußerliche Recht der freien Völker sehen: Sicherheit und Glück.

Der moralische Bankrott dieses Nachkriegseuropas, das die alte Welt in Sieger und Besiegte eingeteilt hat, zweierlei Rechte aufrichtete, hat sich bereits erwiesen. Zwischen den großen politischen und weltwirtschaftlichen Gebilden des Ostens und Westens besinnt sich eine halbverlorene, alte Welt auf ihre Lebensnotwendigkeiten!

Befriedigen wir sie!!!

Das europäische
Gleichgewichtssystem.

Die führenden Mitglieder der den großen Weltkrieg beendenden wollenden Pariser Vorortskonferenzen haben den Völkern Europas einen Frieden des Rechts versprochen. Sie haben eine Basis für Weiterentwicklung der einzelnen Völker schaffen wollen, sie wollten, wie Wilson am 11. Februar 1918 in seiner Kongreßrede (Antwort an Reichskanzler von Hertling und Graf Czernin) sagte, „die Probleme des Friedens im Geiste selbstloser und unbeeinflußter Gerechtigkeit lösen im Hinblick auf die Wünsche, die natürlichen Verbindungen, die Bestrebungen der Rasse, die Sicherheit und die Beruhigung der Gemüter der in Betracht kommenden Völker. Diese Probleme können nicht einzeln und in Winkeln behandelt werden. Keines derselben stellt ein privates oder gesondertes Interesse dar, von welchem aus die Meinung der Welt geschlossen werden könnte. Was immer den Frieden betrifft, betrifft die Menschheit und nichts, was durch Militärgewalt entschieden wird, ist, wenn unrecht entschieden, überhaupt entschieden.“

In diesem Geiste hoffte eine ganze Welt auf eine neue Ordnung der Dinge, auf eine Ordnung, die den Völkern

Unabhängigkeit und Freiheit bringen sollte, auf eine neue Ordnung, in der es „keine Annexionen, keine Kriegssteuern, keine Strafentschädigungen geben. Die Völker sollen nicht durch internationale Konferenzen oder durch Vereinbarungen zwischen Rivalen und Gegnern von einer Souveränität an eine andere ausgehändigt werden. Die Völker können heute nur auf ihre eigene Zustimmung hin beherrscht und regiert werden. Selbstbestimmung ist nicht nur eine bloße Redensart. Sie ist ein drängendes Prinzip des Handelns, welches Staatsmänner hinfort nur auf ihre Gefahr hin mißachten können. Wir können einen allgemeinen Frieden nicht auf Verlangen oder lediglich durch die Gestaltung einer Friedenskonferenz erlangen. Er kann nicht aus individuellen Verständigungen zwischen mächtigen Staaten zusammengestückt werden. Alle Parteien dieses Krieges müssen sich zur Erledigung jeder damit irgendwo verknüpften Streitfrage zusammuntun, weil das, was wir suchen, ein Friede ist, für dessen Sicherheit und Aufrechterhaltung wir uns alle vereinigen können. Jeder einzelne Gegenstand desselben muß in Bezug auf Recht und Billigkeit gemeinsamer Beurteilung unterstellt werden, eine Handlung des Rechts, eher als ein Handel zwischen Herrschern.“

Klarer umschrieben ist diese neue Ordnung, die uns versprochen wurde, in jene vier Punkte, welche die allgemeinen Prinzipien enthalten, die bei den Friedensverhandlungen angewandt werden sollten. Diese Grundsätze waren die folgenden:

Erstens: daß jeder Teil der endgültigen Entscheidung auf der wesentlichen Gerechtigkeit jenes bestimmten Falles und auf solchen Vergleichen beruhen muß, die am ehesten dazu angetan sind, den Frieden zu bringen, der dauernd ist.

Zweitens: daß Völker und Länder nicht von einer fremden Macht herumgeschoben werden können, als ob sie Waren oder Pfänder in einem Spiele, wenn auch in dem großen Spiele des Gleichgewichts der Kräfte wären, das jetzt für alle Zeiten diskreditiert ist.

Drittens: daß jede in diesem Krieg in Frage kommende territoriale Vereinbarung im Interesse und zum Nutzen der in Betracht kommenden Völker gemacht werden muß und nicht als ein Teil von irgendwelchem Ausgleich oder Kompromiß von Ansprüchen zwischen rivalisierenden Staaten.

Viertens: daß allen genau umschriebenen nationalen Ansprüchen die höchste Befriedigung zuteil werde, die zugestanden werden kann, ohne neue oder fortdauernde alte Elemente der Zwietracht und der Gegensätze einzuführen, die geeignet wären, den Frieden Europas und in der Folge der Welt zu zerstören.

Diese Prinzipien, die zur Regelung aller durch die Neuordnung akut gewordenen Fragen angewandt zu werden versprochen wurden, wurden verletzt, diskreditiert.

Der Beweis dieser Behauptung muß erbracht werden, um auch dadurch die rechtliche Grundlage der Revisionsnotwendigkeit aller Friedensverträge nachzuweisen.

In seiner berühmten Antwort auf das Friedensangebot Oesterreich-Ungarns, der Botschaft an den Kongreß vom 11. Februar 1918, verspottete der amerikanische Präsident Wilson die Methoden des Wiener Kongresses von 1814. „Wir können nicht und wollen nicht zu demselben zurückkehren“ — meint der Präsident, in dem er gleich hinzufügt: „Was jetzt auf dem Spiele steht, ist der Friede der Welt. Was wir anstreben, ist eine neue internationale Ordnung,

die auf weiten und universellen Prinzipien von Recht und Gerechtigkeit beruht — nicht ein bloßer Friede von Fetzen und Flickern.“ Aber welche waren denn eigentlich diese verspotteten Methoden des Wiener Kongresses? Zu den dem Wiener Kongreß zugrunde liegenden Prinzipien gehörte es ja, „daß ein Kongreß keineswegs ein Oberster Gerichtshof ist, der über das Schicksal aller anderen Staaten entscheidet, sondern eine Art von politischer Beratung, bei der sich die dominierenden Mächte bemühen, durch freundschaftliche Beeinflussung Vergleiche herbeizuführen und selbst im Rahmen ihrer Souveränität Bindungen festzulegen, die für die allgemeine Ordnung von Wichtigkeit sind.“

Welche Mäßigung spricht aus diesen Gedanken? Das die Abmachungen des Wiener Kongresses beherrschende Leitmotiv war die Legitimität. Das Bestreben aller Staatsmänner, die dort mitarbeiteten, war die Herstellung des europäischen Gleichgewichts, welches der Herr Präsident Wilson als ein bereits „verrufenes System“ nicht für geeignet hält, den Frieden der Völker zu garantieren. Wir werden auf die Erfolge des Gleichgewichtssystems ebenso hinweisen als auch auf die Mißerfolge der Staatsführung in einem im gestörten Gleichgewichtszustand lebenden Europa. So wie es die Grundlage eines richtig organisierten Staates und der Triumph seiner Verfassung ist, daß eine Menge an Rechten und Kräften, an Fähigkeiten und Ausbildung derselben, an ererbten und erworbenen Besitzungen im höchsten Grade ungleicher Personen durch gemeinschaftliche Gesetze und Regierung so glücklich nebeneinander bestehen, daß keine Macht der Erde mit Willkür in die Sphäre des Nachbarn eingreifen kann, und dem Aermsten seine Hütte und sein Feld in eben der uneingeschränkten Fülle wie dem Reichsten sein Palast und seine Herrschaft gehören: ebenso wird es der eigentliche Charakter eines völkerrechtlichen Ge-

meinwesens und seiner Vortrefflichkeit sein, daß eine gewisse Anzahl auf sehr verschiedenen Stufen von Macht und Reichtum stehender Staaten, unter dem Schutz eines gemeinschaftlichen Bandes, ein jeder unangetastet in seinen sicheren Grenzen verharre, und der, dessen ganzes Gebiet eine einzige Stadtmauer umschließt, von seinen Nachbarn so heilig gehalten wird, als jener andere, dessen Besitz und Gewalt sich über Länder und Meere erstreckt.

Das vergangene Jahrhundert hatte zwei Staatsmänner: Stein und Metternich, die vom gleichen politischen Zentraldogma ausgingen, vom Glauben an das politische Gleichgewicht Europas als Grundprinzip jeder wahren Politik. Für Stein war das Gleichgewicht die Grundlage der Freiheit der Nationen, für Metternich die Grundlage für die Freiheit der geschichtlichen Staaten; der eine schritt über das Jahrhundert seiner Geburt hinaus, der andere beharrte in den staatlichen Anschauungen der deutschen Vergangenheit; der eine glaubte an die Individualität der „Nationalitäten“, der andere an die der Gebietskörperschaften, der eine war ein unphilosophischer, aber religiös-ethisch gerichteter, der andere ein rational-weltlich philosophisch orientierter Geist, der eine ein induktiver, der andere ein deduktiver politischer Denker.

Wo ist der Staatsmann in diesem Jahrhundert, der ans Werk ginge, das zerstörte Gleichgewicht Europas in Ordnung zu bringen? Wir sind nicht gewillt, mit dem heutigen Zustand als etwas Gegebenem und als einer Kraft, die nicht lediglich zerstört, sondern auch neue positive Rechte schafft, zu rechnen. Unsere Ueberzeugung ist, daß das Vernichtete, das Gleichgewicht in der Staatengesellschaft wieder hergestellt, entstandene Uebergewichte durch Gegengewichte kompensiert werden müssen. Auf der Selbstzerstörung der zerstörenden Gewalten beruht die Hoffnung. Wenn wir

eine Politik für die Herstellung des europäischen Gleichgewichts führen, so führen wir sie zugleich gegen die Politik des einzelstaatlichen Egoismus.

Wenn auch die Idee des politischen Gleichgewichts oft mißverstanden, oft sogar mißbraucht worden sein mag, aus ihr leitet jedoch jeder einzelne Staat ein neues und verstärktes Recht, von den öffentlichen Ideen des anderen Notiz zu nehmen, ab. Die letzte Hoffnung Europas beruht auf der Wiederherstellung des zerstörten Gleichgewichts. Wir sehen in der geschichtlichen Entwicklung durch die Zerstörung des europäischen Gleichgewichtssystems, wie wir von dem Legimitätsprinzip internationaler Abmachungen zu den Diktatsystemen von Versailles, Trianon, Neuilly und St. Germain gelangt sind.

Alles, was in diesen Vororten von Paris verhöhnt wurde, hat sich geschichtlich seit Jahrhunderten als lebenswert erwiesen und alles, was in diesen Vororten versprochen wurde, bewährt sich nicht, sind zum Teil leere Phrasen, zum Teil unverwirklichte Versprechungen geblieben.

Die leitenden Staatsmänner des neuen Europa sollen nicht vergessen, daß die Naturgesetze nicht nur das Reich der Materie beherrschen; sie beherrschen, be-seelt von sittlichen Kräften, auch den geschichtlichen Raum, in dem sich die Schicksale des Menschen und der Völker abspielen.

Zur Dokumentierung wollen wir aber unsere Blicke hier nicht ins Altertum oder Mittelalter zurückgleiten lassen, sondern uns vor allem mit jener Epoche befassen, die durch den Kongreß von Münster und Osnabrück — bekannt als Westfälischer Friede von 1648 — eingeleitet wurde, und

auf der die Entwicklung der Neuzeit bis zu den unseligen Friedensdiktaten beruht.

Auf dem Friedenskongreß zu Münster und Osnabrück betätigte sich zum ersten Mal ein fast ganz Europa repräsentierendes diplomatisches Korps, wodurch das europäische Staatensystem, wie es die längste Zeit noch nachher bestand, seine geschichtliche Basis erhielt. Ueberblickt man die Resultate des Westfälischen Friedens, so kann man wohl sagen, daß diese Wichtigkeit erlangten besonders im Hinblick auf die tiefgreifende Bedeutung, wonach sich das Prinzip des politischen Gleichgewichts in Europa mehr als je durchzusetzen vermochte, das Prinzip, welches von den Herren in den Pariser Vororten bei der Beendigung des Weltkrieges so verhöhnt wurde.

Wir können die ersten Spuren dieses Systems, allerdings nur in der Praxis und nicht als ausgebildetes System, bis ins Altertum zurückverfolgen. Demosthenes Beredsamkeit erstrebte das Ziel, die griechischen Staaten gegen die Uebermacht Philipps zu vereinigen und Hiero von Syracus, obwohl Bundesgenosse der Römer, sandte trotzdem Karthago Hilfe, weil er besorgt war, daß nach dessen Fall Rom Alleinherrscherin bleiben würde. Das mittelalterliche Kaisertum findet sein Gegengewicht im Papsttum, dessen Allgewalt dagegen durch das Aufsteigen der nationalen Staaten beschränkt wird. Die eigentliche Heimat der Theorie vom politischen Gleichgewichte war das Italien des 15. Jahrhunderts, wo Florenz, Neapel, Mailand, der Papst und Venedig durch das System der politischen Balance sich gegenseitig in Schach zu halten wußten. Guicciardini schreibt das Verdienst hieran Lorenzo di Medici zu, der mit den Florentinern sehr wohl begriff, wie nötig es sei, sich einer erdrückenden Vergrößerung irgendeines italienischen Staates zu widersetzen und unter ihnen das Gleichgewicht zu er-

halten. Das von Lorenzo di Medici gebrauchte Bild von der Balance der Kräfte ist denn auch in die technische Sprache des internationalen Rechtes übergegangen. Anfangs des 16. Jahrhunderts wurde der Grundsatz des politischen Gleichgewichts auf das westliche Europa angewendet. Der Grundsatz des religiösen Gleichgewichts, wie ihn der Westfälische Friede proklamierte, wurde auch auf das politische Leben übertragen und half auf diese Weise das europäische Staatensystem regeln. In höherem Maße als die Kongresse von Aachen (1668), Nymwegen (1678/79), Ryswyck (1697), verstärkte dann der Utrechter Kongreß von 1712/13 zum Zweck des europäischen Gleichgewichts die Grundgedanken eines gemeinsamen Widerstandes gegen jeden Versuch der Bildung einer europäischen Uebermacht. Alle nachfolgenden Kongresse und Friedensschlüsse sind von der Idee des politischen Gleichgewichts beherrscht. Es hat sich im Verlaufe der Geschichte erwiesen, daß man ohne Anwendung dieses Systems auf dauernde Stabilisierung der Unabhängigkeit der Völker nicht rechnen darf. Auch dem Wiener Kongreß schwebte letzten Endes die Erreichung der Möglichkeit des europäischen Gleichgewichts vor. Wie wir wohl wissen, war in dem Werke des Wiener Kongresses als der Erfolg der Bemühungen der Staatskanzleien die Herstellung der Unabhängigkeit der europäischen Mächte besiegelt.

Die andere Aufgabe, neben der Unabhängigkeit der Völker auch ihre Freiheit zu gründen, konnte und durfte der Kongreß nicht lösen, weil diese nur von überschwänglich Hoffenden verlangt und nur von unaufrichtigen Staatsmännern versprochen werden kann, denn es ist ein Irrtum, die Freiheit von irgendeinem einzelnen Mächtigen und Klugen oder von einer Versammlung von Mächtigen und Klugen zu erwarten. Die Freiheit, welche vom Zeitpunkte

des Kongresses bis heute das millionenfach wiederholte Stichwort zweier Jahrhunderte wurde, ist nicht ein einfaches Gut, das von selbst mit gewissen Staatseinrichtungen verbunden wäre und das, wie der Unverstand und die gedankenlose Phrase voraussetzt, mit Einführung einer geschriebenen Verfassung, mit ausgedehntem Wahl- und Stimmrecht und anderen äußeren Festsetzungen von selbst sich einstellte: vielmehr umfaßt der vielumspannende Name vor allem eine ganze Reihe sittlicher Eigenschaften und Kräfte, deren Entfaltung zwar durch Gewährung oder Versagung gewisser politischer Rechte, durch einzelne Gesetze und einzelne Männer erheblich gefördert oder gehemmt werden mag, die aber schließlich doch wie jede Kraft und jede Tugend, dem einzelnen wie dem Volke nur gewonnen werden kann durch lange, schwere, und vor allem ehrliche Arbeit.

Für diese Arbeit, die eine ganze Reihe von sittlichen Aufgaben in sich schloß, war das Feld nach dem Wiener Kongreß geöffnet.

Die Fortschritte und Erfolge, die Rückschläge und Mißerfolge der verschiedenen Völker beim Ringen um dieses eine Gut der Freiheit, das in Wahrheit der Inbegriff und die Krone aller staatlichen Güter ist, das aber nur durch schwere und ehrliche Arbeit eines ganzen Volkes und für das ganze Volk errungen werden kann, bildet, wie überhaupt das vorwiegende Interesse geschichtlicher Betrachtung, so auch den Mittelpunkt der scheinbar so weit auseinandergehenden, so schwer unter einen Begriff zu fassenden Bestrebungen der Zeit, bis in unsere heutigen Tage hinein.

Die neue Welt, die geschaffen werden sollte, auf der Grundlage einer neuen Freiheit, wie sie durch den Präsi-

denten Wilson mit folgenden Worten verkündet wurde: „... Jetzt ist der Tag gekommen, an welchem die neue Freiheit verwirklicht werden soll; jene Freiheit, welche nie aufhört, eine fundamentale Forderung des menschlichen Geistes und eine fundamentale Notwendigkeit für das Leben der Seele zu bilden. Diese Freiheit öffnet dem berechtigten Unternehmungsgeist alle Pforten, sie befreit alle Energien und feuert die edlen Triebe des Herzens an. Die neue Freiheit ist das Lied der Erlösung, in ihm waltet der Atem des Lebens. Die neue Freiheit trägt die stolze Verheißung einer Glücksmöglichkeit mit sich, deren Erfüllung unsere Aufgabe ist...“, ist nicht geschaffen worden. Die Staaten im neuen Europa rufen nach nationalem Aufbau! Die Fesseln unnatürlicher Staatenbildungen werden zersprengt werden. Die nationalen Lebenskräfte dürfen künstlich nicht unterbunden werden, sie sehnen sich nach Licht und Luft!

Die Erstarkung des Staatsgedankens auf nationaler Grundlage und die dieser Grundlage entsprechende Politik realer Interessenverfolgung ist der Weg, den die Staaten auf dem Gebiete der Anknüpfung internationaler Beziehungen zu gehen haben.

Mit der idealen Auffassung des Präsidenten Wilson über die „neue Freiheit“, die er durch die Friedensverträge den Völkern Europas zu schenken beabsichtigte, wurde ein leichtfertiges Spiel getrieben, das oft zum Kampfe gegen die Autorität führte. Und dieser Kampf ist eine allgemeine Gefahr für die menschliche Gesellschaft, er stört die bürgerliche Gewalt, auf welcher vorzugsweise die öffentliche Wohlfahrt ruhen muß.

Das Erwachen zu einem schmerzhaften Bewußtsein naht, und das wird die Geburt neuer, glücklicher konstruierter Friedensabmachungen werden, deren Ermöglichung die Aufgabe eines neuen allgemeinen Friedenskongresses sein dürfte.

Bei dem Neuaufbau der Staaten muß die Gerechtigkeit nicht nur ein Gedanke sein, sondern eine lebendige Kraft; damit für die ständige Ausbildung des Menschenlebens die Aufgabe erkannt wird, wonach in die positiven Rechtsordnungen im Staate das Gesetz der Gerechtigkeit einzuführen sei. Das Herrschen durch Gerechtigkeit erfüllten Rechtes würde denjenigen peremptorischen Rechtszustand für die menschliche Gesellschaft bedeuten, in welchem auch die äußere Gesetzgebung eine hohe Vollendung erreicht.

Die Anhänger der Revisionsidee fühlen sich in ihren Bestrebungen nach einer Neuordnung der europäischen Verhältnisse in diesem Geiste getragen.

Unternehmen wir einmal den Versuch, die geschichtliche Lage der neueren Zeit aus dem Pendelgesetze zu erklären. Einem europäischen Gleichgewichtszustand, der durch Kräfte, die sich die Waage halten, beherrscht und durch keinerlei Gewaltanwendung gehalten wird, entspricht als physikalisches Symbol die Gleichgewichtslage des Pendels in senkrechter Ruhelage — oder besser, weil es in der Wirklichkeit keine Idealzustände geben kann — einer schwachen Pendelbewegung in kleinen Ausschlägen um die Ruhelage, bewirkt vom wechselnden Ueberwiegen der bewegenden Kräfte. Das war die politische Lage Europas vor dem Weltkriege.

Der Krieg und die Friedensverträge haben das europäische Gleichgewicht vorläufig vollkommen zerstört, indem sie zweierlei Recht zu verewigen suchten: Sieger- und

Besiegtenrecht. Das ist die Gefahrenlage des heutigen europäischen Systems. Diese unnatürliche Lage ist unter gar keinen Umständen dauernd zu halten. Keine Entente hält ewig, keine Gewaltanwendung ist unversiegbar. Wenn aber die Gewalt bis zum letzten Atemzuge versucht das Pendel in seiner unnatürlichen Lage zu halten, dann schwingt das Pendel nach dem letzten Atemzuge verbrauchter Gewalt sausend nieder und nach ewigen Gesetzen über die Ruhelage hinaus auf die andere Seite. So schwang, seit die Welt steht, das Pendel der Geschichte von der Pracht eines Ludwigs XIV. und XV. zum Schafott Ludwig XVI., vom Zarismus zur blutigen bolschewistischen Revolution, immer von Gewalt zu Gewalt, von Unrecht zu Unrecht, von Revanche zu Revanche. Nur dann, wenn die zwingende Kraft dem Gesetz des Pendels entgegenkam und freiwillig weichend das Pendel aus seiner Gefahrenlage niedergleitete zur Gleichgewichtslage, wurden Katastrophen vermieden. Heute hängt das europäische Pendel weit außerhalb seiner Gleichgewichtslage, von Siegermacht festgehalten in drohender Gefahrenlage, und alles das, was man heute im allgemeinen Verständigungspolitik nennt, kann keine andere Erkenntnis verantwortungsbewußter Staatsmänner zur Grundlage haben, als die, daß das drohende Pendel aus dieser Gefahrenlage allmählich niedergeholt werden muß, damit nicht eine unhaltbare europäische Lage durch eine ebenso unhaltbare abgelöst werde. Wie immer aber das Geschick seinen unaufhaltsamen Weg antreten wird: wir wissen, daß auf seinem Wege zur Gleichgewichtslage die Erfüllung der gerechten nationalen Ansprüche der heute unterdrückten Völker liegt.

So wahr es ist, daß der geschichtliche Raum von natürlichen Gesetzen beherrscht wird, so wahr ist es auch, daß die Naturkräfte, welche Völkerschicksale gestalten, von

sittlichen Kräften beseelt sind! Die Schwere, die das Pendel zur Gleichgewichtslage zieht, diese Schwere ist unser aller nationaler Wille, Recht und Freiheit unserer Völker in der Welt wiederherzustellen.

Um dies tun zu können, um die wohlverstandene Theorie eines Gleichgewichts in der politischen Welt zu rechtfertigen, dürften gewisse Prinzipien als Richtschnur dienen.

Das Staaten-System Europas war im vergangenen Jahrhundert so weit glücklich gelöst, als es von Menschen und menschlicher Kunst vernünftigerweise erwartet werden konnte.

Es bildete sich unter den Staaten dieses Weltteils eine ausgebreitete gesellschaftliche Verbindung, deren wesentlicher und charakteristischer Zweck auf Erhaltung und wechselseitige Verbürgung der wohl erworbenen Rechte eines jeglichen ihrer Mitglieder gerichtet war. Von der Zeit an, da dieser ehrwürdige Zweck in seiner vollen Klarheit erkannt wird, entwickelten sich auch nach und nach die notwendigen und ewigen Bedingungen, von denen seine Erreichbarkeit abhing. Man wurde gewahr, daß es in dem Verhältnis der Kräfte jedes einzelnen Bestandteiles zum Ganzen gewisse Grundregeln gab, ohne deren beharrlichen Einfluß die Ordnung nicht gesichert sein konnte; und allmählich kristallisierten sich Grundsätze heraus, die wir auch als die künftige Grundlage europäischer Staatenbildung ansehen möchten.

Wir fassen diese Richtpunkte wie folgt fest:

1. Daß, wenn das Staatensystem von Europa bestehen, und durch gemeinschaftliche Anstrengungen behauptet werden soll, nie einer der Teilnehmer an demsel-

ben so mächtig werden dürfe, daß die Gesamtheit der Uebrigen ihn nicht zu bezwingen vermöchte.

2. Daß, wenn jenes System nicht nur bestehen, sondern auch ohne beständige große Gefahr und heftige Erschütterungen behauptet werden soll, jeder Einzelne, der es verletzt, nicht nur von der Gesamtheit der Uebrigen, sondern schon von irgend einer Mehrheit müsse bezwungen werden können.

3. Daß aber, um der Wechselgefahr einer ununterbrochenen Reihe von Kriegen oder willkürlicher Unterdrückung der Schwächeren in jedem kurzem Zwischenraum des Friedens zu entrinnen, die Furcht vor gemeinschaftlichem Widerstande oder gemeinschaftlicher Rache der Anderen in der Regel schon hinreichend sein müsse, um Jeden in seinen Schranken zu halten,

4. Daß, wenn irgend ein europäischer Staat sich durch eigene rechtlose Unternehmungen zu einer Macht emporschwingen wollte, oder wirklich emporgeschwungen hätte, mit welcher er der ferneren Gefahr einer Verbindung zwischen mehreren seiner Nachbarn, oder dem wirklichen Eintritt derselben, oder gar einem Bunde des Ganzen Trotz zu bieten vermöchte, ein solcher als gemeinschaftlicher Feind des gesamten Gemeinwesens behandelt; wenn hingegen eine ähnliche

Macht durch zufällige Verkettung der Umstände, und ohne widerrechtliche Tat des Erwerbs, irgendwo auf dem Schauplatz erschiene, kein Mittel zur Schwächung derselben, das die Staats-Weisheit nur irgend an die Hand gibt, unversucht gelassen werden müsse.

Die ursprüngliche Ungleichheit der Teilnehmer an einer Verbindung von der hier geschilderten Art ist nicht etwa als ein zufälliger Umstand, noch weniger als ein zufälliges Uebel, sondern gewissermaßen als die vorläufige Bedingung und der Grundstein des gesamten Systems zu betrachten; nicht wie viel Macht der eine oder der andere, sondern nur ob er sie auf eine solche Weise und unter solchen Beschränkungen besitzt, daß er keinen der Uebrigen ungestraft um die seinige bringen könne — ist die Frage, die entschieden werden muß, um in jedem gegebenen Moment über das Verhältnis zwischen einzelnen Teilen, oder über die allgemeine Tüchtigkeit des ganzen Gebäudes zu urteilen. Daher kann auch der nachmalige Anwachs jener ursprünglichen, notwendigen Ungleichheit an und für sich nicht tadelhaft sein, solange er nicht aus Quellen entspringt oder Mißverhältnisse herbeiführt, welche eine von den Grundprinzipien verletzen.

Nur dann, wenn einer oder der andere Staat, mit offener Willkür, oder auf erdichtete Vorwände und künstlich zusammengefügte Rechtstitel gestützt, zu solchen Unternehmungen schreitet, die unmittelbar, oder in ihren unvermeidlichen Folgen seinen schwächeren Nachbarn Unterjochung, den stärkeren immerwährende Gefahr bereiten, nur dann wird nach gesunden Begriffen ein Bruch des Gleichgewichts besorgt; nur dann treten mehrere zusammen, um durch ein

frühzeitig geschaffenes Gegengewicht der Uebermacht eines Einzigen zuvorkommen.

Durch dieses seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts mit mehr oder weniger Glück aber großer Beharrlichkeit befolgte System, wurden mitten im unruhigen Wechsel der entscheidendsten Begebenheiten aller Art zwei große Resultate auf lange Zeit hinaus gesichert. Das eine, daß es Niemandem gelang, Europa Gesetze vorzuschreiben, und sogar die Furcht vor der Wiederkehr einer Universalherrschaft nach und nach aus den Gemüthern verbannt war. Das andere, daß die politische Verfassung, wie diese sich vor Jahrhunderten gebildet, lange Zeit hindurch in ihrem wesentlichen Gliederbau unversehrt blieb, so daß keine der selbständigen Mächte ihres politischen Daseins beraubt wurde.

Wie diese beiden ersprießlichen Resultate unter mancherlei Sorge und Gefahr, zum Ruhme der europäischen Staatskunst gedeihen und fortdauern konnten, ist aus der Geschichte jenes Zeitraumes zu lernen. An die Möglichkeit einer Universalmonarchie im eigentlichen Sinne des Wortes wurde im Anfang desselben, und noch ehe die Erfahrung und tiefere Einsicht das Schreckbild beleuchtet hatten, geglaubt; späterhin aber begriffen die Klügeren, daß eine Weltherrschaft, wie die Römer sie zustande gebracht hatten, im neueren Europa für unmöglich erklärt werden müßte. Sie begriffen, daß durch außerordentliche Umstände und Vernachlässigung der Gegenmittel begünstigt, in einem oder dem anderen großen Reiche eine Uebermacht aufsteigen könnte, die nach und nach dem ganzen System, wenn auch nicht unmittelbare und plötzliche Vernichtung, so doch den Verlust seiner Unabhängigkeit zuziehen, die selbständigen Gebiete desselben in Provinzen des Hauptstaates verwandeln würde. Und was aus einer solchen Verfassung auch sonst noch für Unheil hervorgehen müßte: der

unvermeidliche Untergang der kleineren, die beständige Todesgefahr der mittleren Staaten, die Drangsale und die Herabwürdigung der größeren — das hatten sie alles in Klarheit erkannt.

Durch eben die Vorkehrung aber, wodurch die Staatsmänner besserer Zeiten diesem Uebel glücklich widerstanden, und mehr noch als durch einzelne Maßregeln, durch die Wachsamkeit und Regsamkeit und Energie und den echten politischen Geist gelang es ihnen, den ihrer Fürsorge anvertrauten Staatenbau zu erhalten und mit Geschicklichkeit und Sorgfalt die schwächeren Bestandteile zu schützen. Es ist gewiß eine merkwürdige Erscheinung, daß im Laufe der drei tatenvollsten Jahrhunderte (16. bis 19.), unter so vielen gewaltigen Kriegen, so mannigfaltigen und entscheidenden Unterhandlungen, so häufigen Schwankungen der Macht, so großen und umfassenden Revolutionen, in einer so lebendigen Gärung aller gesellschaftlichen, bürgerlichen, religiösen und politischen Verhältnisse, auch nicht ein unabhängiger Staat durch gewaltsame Mittel vernichtet werden konnte.

Verschiedene dieser Staaten konnten sich allerdings durch eigenen Mut und Kraft oder durch überlegene Weisheit oder durch das Gedächtnis rühmlicher Taten, wodurch sie in früheren Zeiten zu Unabhängigkeit und Würde gelangt waren, behaupten. Die meisten aber würden zum großen Verderben für das Ganze schon längst zu Grunde gegangen sein, wenn das gemeinschaftliche Interesse Europas und die großen erleuchteten Grundsätze, nach welchem dieses Interesse so lange verwaltet worden ist, sie nicht gestützt und befestigt hätten.

Dieses ganze vortreffliche System hat nun endlich, wie alles, was Menschen erbauen, die Stunde seines Verfalls

herankommen sehen; und es ist durch eben die Krankheiten gesunken, an welchem alle Kunstwerke der moralischen Welt nach und nach ihren Untergang finden, durch Mißbrauch der Form auf der einen Seite und Erschlaffung des Geistes auf der anderen.

Geleugnet kann nun nicht mehr werden, daß die oft verlachten Weissagungen gerechtfertigt, in Klarheit erfüllt sind, daß das System, welches Jahrhunderte lang die Freiheit Europas beschützte, mit allen seinen Kunstwerken und Herrlichkeiten, Verfassungen und Gesetzen, Urkunden und Grenzscheidungen, Rechtsbestimmungen, Bündnissen und Gegenbündnissen zerfiel, daß regellose Versuche die Länder anders geteilt, ihr Einkommen verschenkt und die Völker zu Boden geworfen haben.

Für das Dasein des Einzelnen wie der Gesellschaft und des Ganzen der Natur ist Gleichgewicht der Kräfte notwendig. Dem Ideal der Einheit der gegenwirkenden Kräfte in der Form des Gleichgewichts zuzustreben, ist staatsmännische Pflicht: denn der Einzelkörper wie die Gesellschaft geht unter dem zerreibenden Kampf der Extreme zugrunde; Leben und Tod hängt von der möglichsten Paralyse ab.

Der Weg zur Revision.

OSZK



Aus den vorangehenden Kapiteln dürfte die Tatsache klar hervorgehen, daß der Geist, der die Pariser Vorortdiktate beherrscht, nicht geeignet ist, als Fundament des friedlichen Wiederaufbaus Europas zu dienen.

Der Plan der friedlichen Durchsicht jener Dokumente, welche dieses heutige Chaos schufen, ist daher natürlich und muß der Wunsch aller derer sein, die eine zugleich kräftige und versöhnende Politik dem Würfelspiel des Krieges vorziehen, und die von der Weisheit der Regierungen erwarten, was von ihrer Macht oft nicht mehr gefordert werden kann.

Nunmehr müssen die praktischen Wege gesucht werden, welche zu der Revision führen.

Der Völkerbund als Exekutivorgan der Friedensverträge hat die Kriegsliquidation kristallisiert und zwischen Siegern und Besiegten sowohl nach Rechten als nach Pflichten Unterschiede geschaffen. Mit der Ausbreitung des Revisionsgedankens ist auch die Notwendigkeit der Revision des Völkerbundes stärker geworden. Diese Revision muß in Einklang mit der neuen Lage in Europa durchgeführt werden.

Es ist fraglich, ob die Pläne, die auf eine Revision des Völkerbundes hinauslaufen, in ihrer Form und Tragweite den berechtigten Anforderungen der Vertragsrevisionisten entsprechen. Nach den bisherigen Angaben, die aus verschiedenen Kreisen kommen, sollen im Mittelpunkt der Völkerbundsreformbestrebungen, außer der Frage der Lösung des Völkerbundspaktes aus dem Rahmen des Versailler Diktates, die Neufassung des Artikels 19 der Völkerbundssatzung, sowie die Einflußverstärkung der großen Mächte innerhalb des Völkerbundes stehen. In einem weiten Maße ungeklärt dürfte jedoch die Frage sein, wie eine solche Revision verwirklicht werden kann. Soll man wieder, wie beim englischen Vorschlag der Harmonisierung von Völkerbundpakt und Kelloggpaakt einen Juristenausschuß einsetzen? Die Erfahrungen, die man mit diesem System in Genf gemacht hat, regen nicht gerade zur Nachahmung an. Man erwägt wohl auch den Plan, die Kronjuristen der noch im Völkerbund verbliebenen Großmächte mit einem Reformprojekt zu betrauen. Aber selbst wenn die Kronjuristen in absehbarer Zeit zu einer Neufassung der Artikel 2, 3, 4 und 5, welche die Befugnisse der Völkerbundsversammlungen und des Völkerbundsrates in der bisherigen Weise regeln, und des Artikels 19, dessen jetzige Fassung seine Anwendung völlig unmöglich macht, kommen würden, müßten diese Abänderungen nach dem Artikel 26 der gegenwärtigen Völkerbundssatzung durch sämtliche Ratsmitglieder und die Mehrheit der Mitglieder der Völkerbundsversammlung angenommen werden.

Schon einmal hat man versucht, durch die Völkerbundsversammlung — es war die gleiche Versammlung des Jahres 1929, von der auch die Versuche zur Angleichung von Völkerbund- und Kelloggpaakt ausgingen — eine Ergänzung des Artikels 19 zu erreichen. Damals hat die

chinesische Regierung lediglich den Vorschlag gemacht, die Völkerbundsversammlung möge einen Ausschuß einsetzen, der die Frage zu prüfen hätte, auf welche Weise man dem Artikel 19 des Paktes Wirksamkeit verleihen könne. Dieser Artikel, der der Völkerbundsversammlung anheimstellt, „von Zeit zu Zeit die Völkerbundsmitglieder zu einer Nachprüfung der unanwendbar gewordenen Verträge und solcher internationalen Verhältnisse aufzufordern, deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden könnte“, ist in der Tat bisher noch niemals angewandt worden, da sein Wortlaut zu nichts verpflichtet und er keinerlei Durchführungsbestimmungen enthält. Damals ist der chinesische Antrag, der, wie man allerdings zugeben muß, offen lediglich durch — Abessinien unterstützt wurde, von der Völkerbundsversammlung abgelehnt worden. Dafür nahm die Versammlung 1929 eine EntschlieÙung an, die ebenso dehnbar und unbestimmt gehalten war, wie der bisherige unveränderte Wortlaut des Artikels 19 selber. Nun kann man gewiß sagen, daß Völkerbundsversammlungen und ihre EntschlieÙungen stets nur ein Spiegelbild der jeweiligen politischen Gesamtsituation sind, und daß in einer Zeit, wie der jetzigen, Revisionsvorschläge auch in der Genfer Versammlung der Völker einen stärkeren Widerhall finden werden, als das 1929 der Fall war. Aber es ist doch eine große Frage, ob man, abgesehen von der Loslösung des Völkerbunds Paktes aus dem Versailler System und auch abgesehen von einer Neufassung des Artikels 19, in der Völkerbundsversammlung eine Mehrheit für die grundlegende organisatorische Neuordnung des ganzen Völkerbundsapparates sowie eine Beschränkung der Rolle der Völkerbundsversammlungen selbst, und die Einrichtung des Rates der Großmächte, der gewissermaßen als oberster Rat des Völkerbundes noch vor dem gegenwärtigen Völkerbundsrat rangieren würde, finden kann, selbst wenn, wie es Artikel 26

verlangt, alle Mitglieder des gegenwärtigen Völkerbundesrates für eine solche Neuordnung gewonnen wären.

Gewiß ist es richtig, daß mit der Aenderung von Statuten und Methoden allein noch nicht viel geschehen ist. Aber umgekehrt wird man nicht leugnen dürfen, daß die Methoden der internationalen Zusammenarbeit sich nach der Entwicklung der politischen Ideen zu orientieren haben. Die Erkenntnis, daß es mit den bisherigen Genfer Methoden, welche der natürlichen Entwicklung im Leben der Völker keinen Raum gewähren, nicht mehr geht, dürfte allgemein sein. Es wird jetzt Sache der verantwortlichen Staatsmänner sein, Methoden und eine neue Form der Zusammenarbeit zu finden, welche der Entwicklung in den letzten Jahren Rechnung tragen.

Diese Darlegungen weisen auf neue Wege hin, die zur friedlichen Durchsicht der Verträge führen können.

Die zu lösenden Fragen hängen so eng miteinander zusammen, daß ihre Lösung nicht getrennt vorgenommen werden kann. Diese Zusammenhänge der zu lösenden Fragen sind wiederum mit den Interessen fast aller europäischen Staaten verknüpft, so daß bei deren Lösung die Vertreter aller europäischen Staaten als gleichberechtigte Partner interessiert werden müssen. Die Besprechungen, die gegenwärtig unter den einzelnen Großmächten im Gange sind, führen automatisch zur Erkenntnis dessen, daß zu denselben auch die Vertreter der übrigen Staaten herangezogen werden müßten, deren Interessen von den Beschlüssen der partiellen Besprechungen tangiert werden. Automatisch ergibt sich daher die Notwendigkeit zu einer allgemeinen Besprechung nicht nur der einzelnen Probleme, sondern all jener Fragen, die der Lösung harren.

Die allgemeine Prüfung der Lage der Völker muß ohne Animositäten und Vorurteile geschehen, — so daß die Aenderungen auch von jenen werden angenommen werden können, die heute noch in einer Durchsicht der Friedensverträge Katastrophen, sogar Kriege erblicken. Vor nicht langer Zeit haben zwei vornehme Staatsmänner behauptet, daß die Revision der Friedensverträge den Krieg bedeutet, — wer wagt es aber zu behaupten, daß Nichtrevision den Frieden bedeutet?

Bei den aus den vorläufigen partiellen Besprechungen naturnotwendig sich ergebenden generellen Konferenzen, denen man wohl den Namen eines wirklichen Kongresses geben kann, werden Ehrgeiz und Leidenschaften durch die Stimmen der Vernunft überschrien werden.

Der Zweck eines neuen Friedenskongresses, wenn er zustande kommt, wäre kein anderer als der: der Ordnung und dem Frieden in Europa eine neue Basis zu verschaffen. Die Mächte würden in einem feierlichen Manifeste ihre ausschließlich auf diesen Zweck gerichteten Grundsätze aussprechen. Keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten irgend eines Staates, noch der ihm nahe verbundenen Länder, würde der erste der Grundsätze der Verhandlungen sein.

Die Großmächte würden aufgefordert werden, unter gewissen, mit den eigenen wohlverstandenen Interessen übereinstimmenden Bedingungen an der Garantie des inneren und äußeren Friedens der sämtlichen europäischen Staaten teilzunehmen; und um dies desto sicherer zu erreichen, um jeden Verdacht einer beabsichtigten großen Spaltung zu entfernen, würde man alle Regierungen einladen, dem Kongreß durch gleichberechtigte Bevollmächtigte beizuwohnen. Hier kann ich mich auf die Frage nicht einlassen, ob ein solcher Plan ausführbar sei. Ich schlage

ihn vor, um zu beweisen, daß diejenigen, welche sich ernsthaft damit beschäftigen, an keine Kriege, keine bewaffnete Koalitionen denken.

Es ist wahr, und wer sollte es verkennen! — die streng gebotene Notwendigkeit dieser Unternehmung ist eigentlich ein Vermächtnis, das frühere Fehler und frühere Widerwärtigkeiten zurückließen; sie ist selbst von großen Sorgen umringt. Bei der jetzigen Stimmung der Welt ist die Wahrscheinlichkeit eines glücklichen Erfolges der friedlichen Durchsicht der Verträge die größte, die man in kritischen Zeiten zu hoffen berechtigt ist.

Der unmittelbare Druck fremder Herrschaften, die harten Opfer, die empfindlichen Entbehungen, die täglich wiederkehrenden Verlegenheiten und Drangsale haben die Ueberzeugung bewirkt, daß ohne Unabhängigkeit von draußen kein innerer Wohlstand, kein sicherer Besitz, kein Friede, der des Namens wert wäre, gedacht werden kann.

Nur ein dauerhafter Friede, der notwendige, unausbleibliche Effekt einer treuen, beharrlichen Gemeinschaft der so lange getrennten Zwecke, Bestrebungen und Kräfte der Nationen, würde alles, was unselige Zwietracht und Treulosigkeit zerrissen und zerstört haben, wieder herstellen, und das Andenken an diese schaurige Zeit würde nur in dem ernstlichen Vorsatz, uns auf ewig gegen ihre Rückkehr zu verwahren, fortleben. Von allen Seiten würde Wohlstand und Zufriedenheit, Sicherheit des Eigentums und freier Verkehr unter den Menschen aufblühen; sogar noch mehr als zuvor, weil so viel politische Festigkeit, so viel wechselseitiges Vertrauen und Einverständnis, als das neue befriedete Europa verheißen würde, den Völkern noch in keiner Periode zuteil geworden ist.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
Das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Lichte der Revisio- nisten	9
Enttäuschung nach unverwirklichten Versprechungen. Hoffnung auf Grund der Revision	19
Das Problem der nationalen Minderheiten	35
Die wichtigsten Ergebnisse der Kriegsschuldforschung	57
Die Wirtschaftspolitik der kommenden Zeit. Erst Revision — dann Paneuropa	75
Das europäische Gleichgewichtssystem	99
Der Weg zur Revision	119

Bücher zur Saarfrage

Geschichte des Saargebietes.

Von Prof. Dr. h. c. Ruppertsberg. Das bedeutendste, maßgebende Werk der Saargeschichte mit vielen Illustrationen. 566 Seiten . RM. 10.—

Das Saarstatut.

Textausgabe mit Anmerkungen und einer Uebersichtskarte von M. Heineburger. Der Wortlaut des grundlegenden Textes mit aufschlußreichen Angaben. Ein Handbuch für jeden Saardeutschen zur Volksabstimmung RM. 0.50

Stimmen der Saar zum Befreiungskampf der Saardeutschen

Von Dr. S. A. Delges. Diese Broschüre bietet ein ausgezeichnetes Material an Urteilen über die Saarfrage von deutschen und ausländischen Persönlichkeiten. RM. 0.50

Die Kontrolle des Völkerbundes über die Tätigkeit der Regierungskommission des Saargebietes.

Von Dr. jur. Curt Groten. RM. 3.—

Deutsche Vergangenheit an der Saar.

Eine Aufklärung zur Volksabstimmung. Sonderausgegeben von Wilh. Hard RM. 0.50

Ausnahmeverordnungen.

und weitere wissenswerte Veröffentlichungen der Regierungskommission des Saargebietes nebst Auszug aus dem Friedensvertrag mit Anmerkungen und Instanzenzug im Saargebiet. Herausgegeben von R. Langerer. RM. 0.50

Saarlouis und Frankreich.

Eine Auseinandersetzung mit den angeblich historischen Ansprüchen Frankreichs auf Saarlouis. Von C. Richter und N. Fox RM. 2.—

Der Widerstand der Saardeutschen gegen die Fremdherrschaft der Franzosen 1750-1815.

Von Dr. Franz und Dr. Alfred Ecker. Ein geschichtlich wertvolles Werk zur Orientierung über das Saargebiet ca. RM. 4.50

Durch jede
Buchhandlung
zu beziehen!

Saarbrücker Druckerei und Verlag AG.

